Bericht

an das

Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern

über den

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches

für das Deutsche Reich.

Referent: Herr Justizrath **J. Bachmair,** k. Notar.

Zu § 2.

Gewohnheitsrecht.

Das Gewohnheitsrecht — die in Rechtsgewohnheiten liegende ungeschriebene Rechtsregel im Gegenhalte zum Gesetze in der Schriftform, der staatlichen Rechtssatzung — ist als Rechtsregel für die Landwirthschaft nicht zu entbehren, da gerade in ihrem Bereiche eine erschöpfende ...ation der für alle Rechtsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften schon ...hr wesentlichen Ungleichheit, welche die Rechtsübung ob der Ver... Boden- und Bodenbewirthschaftungszustände in den einzelnen ...hen Reiches seither erfahren hat, nicht thunlich erscheint, der ...ereinheitlichung der Rechtsnormen nicht erträgt.

...wurf die gewohnheitsrechtlichen Rechtsnormen absolut aus... der Berichterstatter des landwirthschaftlichen Kreiscomités für ...en annimmt, dann hätte die landwirthschaftliche Interessenvertretung ...ache, gegen den Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Fassung des §2 spricht jedoch gegen die Annahme des oberfränkischen Berichterstatters; denn wenn auch im ganzen Entwurfe nirgends auf das Gewohnheitsrecht verwiesen ist, mithin für den in jenem geordnetem Rechtsstoff

die gewohnheitsrechtlichen Regeln nicht gelten, so kommt zu beachten, daß nicht wenige Materien des bürgerlichen Rechtes der Landesgesetzgebung vorbehalten sind und daß gerade das sogenannte Agrarrecht einen Gegenstand der vorbehaltenen landesgesetzlichen Regelung bildet, soweit aber Materien der landesgesetzlichen Normirung überlassen bleiben, hinsichtlich der Geltung des Gewohnheitsrechtes und der Erfordernisse seiner Entstehung es bei den bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften bewendet, wie die Motive Band I Seite 9 selbst betonen.

Uebrigens hat der Entwurf durch die Fassung des § 1 auch für die an sich in den Bereich des Reichs-Privatrechtes fallenden Verhältnisse das Gewohnheitsrecht nicht ausnahmslos beseitigt, sondern der späteren Reichsgesetzgebung offen gelassen, auf das Gewohnheitsrecht zu verweisen. (M. I. 9.)

Die auf Gewohnheitsrecht beruhenden Regeln, wie sie in Bayern sowohl beim Ackerbau (z. B. Flurzwang mit dem Tretrechte, wo jener nicht besteht, die Anwende) als auch bei der Wiesenwirthschaft (z. B. Be- und Entwässerungsvorrichtungen) wie — nicht minder in Ansehung der Art und Weise der Ausübung und des Umfanges der mannigfachen Grunddienstbarkeiten (z. B. die Heufahrt) verschiedentlich sich gebildet haben, erscheinen daher durch den Entwurf nicht entkräftigt, so daß vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus gegen dessen Vorschrift nichts zu erinnern ist, in der Voraussetzung, daß hiezu die von den Motiven angekündigte Klarstellung der dem § 2 innewohnenden Beschränkung durch das Einführungsgesetz, dessen Entwurf noch nicht veröffentlicht ist, keinen Anlaß bieten wird.*)

Rechtsanalogie.

Die von dem Entwurfe systematisch durchgeführte Verweisung auf die Rechtsanalogie, wie sie beispielsweise in § 1136 für die „Grundschuld“ ausgesprochen ist, wird von dem Referenten des oberfränkischen Kreiscomités als „legislatorisch zuläßig“ bezweifelt, jedoch ohne Grund, da die analoge Anwendung von Rechtssätzen des einen Rechtsgebietes auf ein anderes Rechtsgebiet bei Gleichheit des Grundes in einem Gesetze an sich zuläßig i[illegible] (Dernburg, Pandeckten Band I Seite 85) und die Hypothek als solche [illegible] sie nämlich abgesehen von der durch sie gesicherten Forderung als [illegible] lastung eines Grundstückes von dem Entwurfe konstruirt ist, [illegible] schuld sich wesentlich nicht unterscheidet, sohin zur Verme[illegible] holungen die entsprechende Anwendung derjenigen die [illegible]

---

*) Der inzwischen veröffentlichte Entwurf eines Einführungsgesetzes [illegible] hat eine besondere Klarstellung nicht für erforderlich erachtet, wie die Mo[illegible] Seite 148 besagen, woselbst auch hervorgehoben wird, daß, soweit das Landesrecht [illegible] Grund der Vorbehalte maßgebend bleibt, es hinsichtlich der Geltung des Gewohnheitsrechtes und der Erfordernisse seiner Entstehung bei den bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften bewende und daß die grundsätzliche Beseitigung des Gewohnheitsrechtes im § 2 des B.-G.-B auf das Reichsprivatrecht sich erstreckt und beschränkt.

Normen, welche eine Forderung nicht nothwendig zur Voraussetzung haben, auf die Grundschuld recht wohl vorgeschrieben werden darf.

Die speziell zitirte Vorschrift § 1136 läßt an Klarheit nichts zu wünschen übrig, sowie auch an allen weiteren Stellen des Entwurfes über entsprechende Anwendung von Vorschriften für andere Materien stets das richtige Maß eingehalten und für Zweifel kein Raum gelassen ist.

Autonomie des hohen Adels.

Die bisherigen privatrechtlichen Normen, welche nicht in der gesetzgebenden Gewalt des Staates oder in der thatsächlich geübten Rechtsüberzeugung des Volkes, sondern in der gewillkürten Satzung seitens des mittelbaren hohen Adels sowie des vormals reichsritterschaftlichen Adels ihren Grund haben (Autonomie), und eine Sondergestaltung des Güter- und Familienrechtes zulassen, im Wesentlichen die Regelung der Stammgüter und Familienfideikommisse zum Gegenstande haben, werden vom Entwurfe, von einzelnen Bestimmungen abgesehen, nicht in den Bereich der Kodifaktion gezogen.

Stammgüter. Familien-fideikommisse.

Das Einführungsgesetz wird den Bereich der Autonomie des mittelbaren hohen Adels durch Bezeichnung des ihr unterworfenen Rechtsstoffes näher bestimmen*); in Ansehung der Institute des Stammgutes und des Familienfideikommisses bewendet es bei dem Landesrechte. M. I. 13.

Landwirthschaftlicherseits ist hiegegen nichts zu erinnern.

Das Verhältniß der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zu den zur Zeit des Inkrafttretens desselben bestehenden Rechtsverhältnissen soll in den wichtigsten Beziehungen durch Uebergangsbestimmungen im Einführungsgesetze klargestellt werden.**) (M. I 22.)

---

*) Nach Art. 34 und 35 des Einführungsgesetzentwurfes bleiben in Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter des mittelbaren hohen Adels die Vorschriften der Landesgesetze, sowie nach Maßgabe der letzteren die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt, ebenso die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter, jedoch gemäß Art. 37 mit der Einschränkung, daß diejenigen landesgesetzlichen oder autonomischen Vorschriften, welche mit den Grundsätzen des B.-G.-B. über den Schutz gutgläubiger Dritter nicht im Einklange stehen, fortan ihre Geltung verlieren.

**) Ist durch Art. 32 des E.-G.-Entwurfes geschehen. Weil das B.-G.-B. gegenüber dem Landesrechte den Charakter einer Kodifikation hat, muß jede privatrechtliche Bestimmung des Landesrechtes, wenn sie ausnahmsweise in Geltung bleiben soll, durch einen Vorbehalt geschützt, jedes Institut, welches ausnahmsweise partikularrechtlicher Regelung überlassen bleiben soll, als solches bezeichnet sein.

Eine generelle Vorschrift bezüglich der Einwirkung des B.-G.-B. auf die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Rechtsverhältnisse und Zustände hat der Entwurf des Einführungsgesetzes abgelehnt; die in Art. 92 bis 129 gegebenen Uebergangsvorschriften befassen sich nur mit Einzelbestimmungen.

Zu § 27.

Volljährigkeitserklärung.

Daß Minderjährige nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangen können und daß die Volljährigkeitserklärung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes erfolgt, ist nur zu billigen.

Nicht zu wünschen ist jedoch, daß, wie die Motive I. 56 andeuten, durch das Einführungsgesetz den Landesgesetzen nachzulassen sei, die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes für die Volljährigkeitserklärung an ein höheres Gericht (Landgericht, Oberlandesgericht) zu übertragen.*)

Die für die Volljährigkeitserklärung in Erwägung kommenden Verhältnisse des einzelnen Falles liegen dem Amtsrichter örtlich am nächsten, vermögen von ihm aus eigener Wahrnehmung in ihrem ganzen Umfange gewürdigt zu werden und sind an sich nicht von so sehr schwieriger Beschaffenheit, daß die Beschlußfassung im Interesse des materiellen Rechtes einem Richterkollegium übertragen werden müßte.

Gegen einen nichtzusagenden Beschluß des Amtsrichters steht der Beschwerdeweg offen.

Die durch das Gesuch um Volljährigkeitserklärung veranlaßten Erhebungen müssen immerhin von dem Amtsrichter gepflogen werden; die Beschlußfassung durch ein höheres Gericht würde nur mehr Umständlichkeiten, Gänge, Zeitaufwand und Kosten verursachen, namentlich für den bäuerlichen Gesuchsteller, der meistens schon vom Sitze des Amtsgerichtes beträchtlich ferne wohnt.

Die vormundschaftsgerichtliche Volljährigkeitserklärung begründet übrigens nicht die Ehemündigkeit (vergleiche § 1233 Abs. 4) und die Eheschließung bewirkt für den Minderjährigen nicht die rechtliche Stellung eines Volljährigen. M I. 57.**)

Minderjährige Wittwe.

Ist auch gegen erstere Vorschrift hier nichts zu erinnern, so muß doch gegen letztere eingewendet werden, daß sie für die minderjährige Wittwe recht unbequem ist, da sie behufs Erlangung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit die gewiß mit Kosten verbundene Volljährigkeitserklärung durch das

---

*) Der vorliegende E.-G.-Entwurf hat unterlassen, die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes an ein höheres Gericht zu übertragen, der Landesgesetzgebung anheimgegeben

**) Die Uebergangsvorschrift des Art. 95 des E.-G.-Entwurfes beläßt den minderjährigen Ehefrauen, welche vor dem Inkrafttreten des B.-G.-B. die rechtliche Stellung einer volljährigen Person durch die Ehe nach dem Bayerischen Landrecht erlangt haben, diese Stellung aus rechtspolitischen Gründen und weil die meisten Staaten, in welchen der Satz gilt, daß Heirath mündig macht, Bedenken getragen haben, einen dem Alter nach noch nicht volljährigen Ehegatten im Falle der Lösung des ehelichen Verhältnisses die erlangte Selbstständigkeit wieder zu entziehen, wie die Motive Seite 244 sagen.

Vormundschaftsgericht nachzusuchen gezwungen ist, und gegen den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt die Volljährigkeitserklärung regelmäßig nicht einmal erlangen kann.

Daß sich an die wirthschaftliche Unselbstständigkeit einer minderjährigen Wittwe, welche Besitzerin eines Bauerngutes ist, Unzuträglichkeiten gar mancher Art knüpfen, bedarf für den mit den Lebensverhältnissen Vertrauten ebensowenig der Begründung, wie die Thatsache, daß es an Chikanen von Seite der Inhaber der elterlichen Gewalt gerade unter der bäuerlichen Bevölkerung gegen die eigene Tochter nicht selten mangelt.

Es möchte sich deßhalb empfehlen, dem Dritten Satze des § 27 folgende Fassung zu geben:

„Die Zustimmung eines Elterntheiles ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist oder wenn eine Wittwe volljährig erklärt werden will."

Zu § 58.

Stiftungsurkundenform.

Der oberfränkische Bericht hält das Erforderniß der gerichtlichen oder materiellen Form für die Errichtung von Stiftungen für nicht nothwendig.

Die Formvorschrift des Entwurfes erscheint jedoch wohlbegründet und sachgemäßer als das geltende bayerische Recht.

Abgesehen von der Unentbehrlichkeit einer Gewähr für das Vorhandensein einer wirklichen und vollendeten Willensäußerung des Stifters und abgesehen von dem bedeutungsvollen und häufig nicht sehr einfachen Inhalte des Stiftungsgeschäftes, haben sowohl der Stifter und seine Erben als auch die Stiftung selbst und ihre Verwaltungsorgane ein wesentliches Interesse an dem Besitze einer richtigen Stiftungsurkunde, zu deren Fertigung nicht, wie zur Zeit geschieht, die Verwaltungsbehörden (Pfarrämter, Kirchenverwaltungen), sondern die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, da es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, welches in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes gehört.

Die Kostenfrage kann hiebei keine Beachtung verdienen, da derjenige, welcher in sich den Trieb zu einer Stiftung fühlt, vor deren Errichtung wegen der Beurkundungskosten, deren Größe nach der Höhe des Stiftungskapitales sich richtet, gewiß nicht zurückscheuen wird.

Zu § 67.

Selbständiger Geschäftsbetrieb Minderjähriger.

Die Vorschrift, daß ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter die Ermächtigung zum selbstständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes ertheilt hat, in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig ist, kommt einem Bedürfnisse der Landwirthe entgegen.

Dem vom Entwurfe aufgestellten Erfordernisse, daß die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu erfolgen habe, kann jedoch nur in Ansehung des Vormundes, nicht aber des Inhabers der elterlichen Gewalt beigepflichtet werden.

Die in den Motiven I. 143 zu lesenden Gründe, daß nämlich der Inhaber der elterlichen Gewalt bei voller Freiheit des Handelns leicht im Stande sein würde, den Geschäftsbetrieb des Minderjährigen lediglich als Deckmantel für die eigene Geschäftsführung zum Nachtheile der Gläubiger zu verwenden, und daß es außerdem wünschenswerth sei, das Vorhandensein der privatrechtlichen Selbständigkeit des Minderjährigen in Ansehung des Geschäftsbetriebes auch in diesem Falle durch einen behördlichen Akt außer Zweifel zu stellen und so naheliegenden mißlichen Streitigkeiten vorzubeugen, dürfte nicht ausschlaggebend sein.

Nicht zu reden davon, daß der Hang zur betrüglichen Verkürzung der Gläubiger im Geschäftsleben, mindestens beim Landwirthschaft treibenden bayerischen Volke nur höchst selten vorkommt, wird der Schwindel, dem der Entwurf vorbeugen will, durch den Hinzutritt des Erfordernisses der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung erfahrungsgemäß nicht verhütet werden können, da der Amtsrichter in das bei Prüfung des konkreten Falles wohl verhüllte Innere des die Ermächtigung ertheilenden schwindlerischen Inhabers der elterlichen Gewalt nicht schauen kann. Vermag aber die Prüfung des Vormundschaftsgerichtes über die Lauterkeit der Absicht des Ermächtigenden Verlässiges nicht zu erforschen, dann dient die Genehmigung der unlauteren Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht gerade als wasserdichter Deckmantel, als formgerechte Autorisation des Schwindelgeschäftes.

Die Vergewisserung des Vorhandenseins der privatrechtlichen Selbständigkeit des Minderjährigen zur Abschneidung von Streitigkeiten über die Thatsache der Ermächtigung kann ebenso sicher, aber weit weniger umständlich und billiger durch die Vorschrift erreicht werden, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt die Ertheilung der Ermächtigung der Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Minderjährige seinen Wohnsitz nimmt, anzuzeigen hat.

Der § 67 möchte daher lauten:

„Ein Minderjähriger, welchem der Vormund unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vor der Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Minderjährige seinen Wohnsitz nimmt, die Ermächtigung ertheilt hat, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Es finden jedoch, ungeachtet der ertheilten Ermächtigung, wenn diese der Vormund ertheilt hat, die

Vorschriften der §§ 1511, 1513, 1674 bis 1676 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß neben der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch die Einwilligung der Genehmigung des Vormundes erforderlich ist, und daß die nach den §§ 1513, 1675 zulässige allgemeine Ermächtigung auch dem Minderjährigen allein ertheilt werden kann.

Für den unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen ist zur Vornahme der in §§ 1511 bezeichneten Rechtsgeschäfte nur die Einwilligung oder Genehmigung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Der Vormund kann die Ermächtigung zum selbständigen Geschäftsbetriebe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zurücknehmen."

Die vom Entwurfe hier wie auch anderwärts aufgenommene grundsätzliche Gleichstellung der bevormundeten und der unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen in Ansehung des Erfordernisses der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für die Handlungen der gesetzlichen Vertreter würde zwar das Gesetzbuch einfacher gestalten, allein mit dem seitherigen Rechtsbewußtsein in Bayern verträgt sich diese Beaufsichtigung des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht, und würde sie hier zu Lande geradezu als Abschwächung der elterlichen Autorität, als unnöthiger Eingriff in die von der Natur verliehene rechtliche Gewaltspähre der Eltern aufgefaßt werden.

Am Allerwenigsten würde im Bereiche des Erwerbsgeschäftlebens die Bevormundung des Inhabers der elterlichen Gewalt von unserem Volke verstanden werden.

Zu § 68.

Prozeßunfähigkeit Minderjähriger.

Das oberfränkische Kreiscomité hat nach Vorschlag seines Referenten beschlossen, es sei in irgend einer Form auszusprechen, daß Minderjährige in Bezug auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse, in welchen sie sich mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter befinden, prozeßfähig sind.

Diesem Beschlusse, welchem das Kreiscomité für Schwaben und Neuburg nicht zugestimmt hat, um nicht den Minderjährigen das Prozeßführen zu erleichtern, kann nicht beigepflichtet werden.

Der bayerische Landwirth hat seit Jahrzehnten über Unbotmäßigkeit seiner Dienstboten nicht wenig zu klagen, und es fehlte nur noch die Prozeßfähigkeit für die unbändigen, minderjährigen Knechte und Mägde, um das Maß der wohlberechtigten Klagen der bäuerlichen Grundbesitzer über ihre Dienstboten und Tagarbeiter voll zu machen.

Erfahrungsgemäß ist eine gelinde Rüge des Dienstgebers nicht selten der Anlaß zu einem Zerwürfnisse mit dem gedungenen jugendlichen Arbeiter, welcher

mit seinem Brausekopf zum Gerichte eilen und Klage erheben würde, aus Rache und im Bewußtsein, daß ihm selbst wegen Besitzlosigkeit aus dem Prozesse nichts Schlimmes werden könne, dem Dienstherrn aber außer den Gängen Verdruß und Aerger bereitet werde, ohne Aussicht, Ersatz der ihm verursachten Kosten zu erlangen.

Weitaus in den meisten derartigen Streitfällen ist das materielle Recht auf Seite des Dienstgebers.

Wo aber ausnahmsweise der Arbeiter Grund zum Prozeßführen gegen den Arbeitgeber hat, da kann die Rechtsverfolgung füglich dem gesetzlichen Vertreter überlassen werden und, wenn diesem persönlich, wie in dem vom oberfränkischen Berichterstatter gewählten Falle, der Weg zum zuständigen Gerichte zu weit ist, hindert nichts, auf Kosten des sachfälligen Theiles einen Vertreter in der Person eines Rechtsanwaltes aufzustellen.

Der gesetzliche Vertreter wird sich auch vor Betretung des Prozeßweges die Rechtslage des Minderjährigen gründlich erwägen und regelmäßig einen Vergleich erzielen.

Die landwirthschaftliche Interessenvertretung kann deshalb nur billigen, daß der Entwurf den Minderjährigen die Prozeßfähigkeit nicht zuspricht.

Zu § 69.

Erfüllung von Verträgen Minderjähriger.

Da der Minderjährige die zur Erfüllung des von ihm geschlossenen Vertrages erforderlichen Mittel nicht ausschließlich von seinem gesetzlichen Vertreter überlassen erhalten, sondern auch durch ein Darlehen von einem Bekannten beschafft oder auch durch Gewinnen eines Treffers in einer Verloosung erlangt haben kann, und der Schwerpunkt der von dem Entwurfe mit Recht im Interesse der Verkehrssicherheit angenommenen Giltigkeit des von dem Minderjährigen geschlossenen und erfüllten Vertrages nur darin liegen kann, daß die Vertragserfüllung aus den dem Minderjährigen zu Gebote stehenden Vermögensgegenständen erfolgt ist, die rechtliche Herkunft dieser letzteren aber hiebei ohne Belang erscheint, möchte für den Geschäftsverkehr folgende Fassung d. § § 69 zu empfehlen sein:

> „Der von einem Minderjährigen geschlossene Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die darin übernommenen Verpflichtungen aus ihm zur Verfügung stehenden Vermögensgegenständen erfüllt."

Zu § 92.

Beglaubigung des Handzeichens in einer Privaturkunde.

Privaturkunden bedürfen nur der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers, während für die Unterzeichnung mittels Handzeichens gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Handzeichens vorgeschrieben ist.

Ohne gleichzeitige Aenderung der Vorschrift des § 381 der Zivilprozeßordnung kann der Entwurf von dem Erfordernisse gerichtlicher oder notarieller

Beglaubigung des Handzeichens, gegen welches Erforderniß das oberfränkische Kreiscomité sich erklärt, während das schwäbische Kreiscomité dasselbe billigt, wohl nicht abgehen.

So gut aber der Entwurf in vielen anderen Punkten eine Aenderung einzelner Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht abgelehnt hat, ebensowenig dürfte an dem § 381 derselben festgehalten werden.

Daß das unter eine Privaturkunde gesetzte Handzeichen des Ausstellers einer Beglaubigung bedarf, um im Prozesse vollen Beweis zu begründen, soll nicht in Abrede gestellt werden, ebensowenig, daß die Beglaubigung von einer Behörde vorzunehmen ist, welche dem Prozeßrichter Garantie bietet, daß die von ihr beglaubigte Thatsache wahr ist.

Ob nur das Gericht oder der Notar die Qualität für Beglaubigung eines unter einer Privaturkunde stehenden oder erst unter dieselbe zu setzenden Handzeichens haben oder ob solche Beglaubigungszuständigkeit auch anderen öffentlichen Behörden zukommen soll, hängt von der Aemterorganisation der einzelnen Staaten des Reiches ab.

Das Bauernvolk in Bayern müßte tief beklagen, wenn die mit Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu vermeidende Organisation, welche die Notare, wenn nicht besser ganz beseitigen und deren Wirkungskreis den Amtsgerichten zuweisen, so doch numerisch ganz erheblich verringern wird müssen, die ausschließliche Zuständigkeit für Beglaubigung von Handzeichen auf Privaturkunden den Gerichten oder Notaren bestimmen würde.

Die Gemeindebehörden haben in Bayern von jeher derartige Beglaubigungen vorgenommen; sie sind für die solcher Bedürftigen das bequemste Organ, als solches auch geeignet, da dort die Feststellung der Identität des Unterzeichnenden keiner Schwierigkeit unterliegt.

Wer die örtlichen Verhältnisse namentlich Altbayerns kennt, der weiß auch zu bemessen, welche Belästigung, welcher Zeit- und Geldaufwand mit der weiten Reise zu Gericht oder Notar für den bäuerlichen Analphabeten verknüpft ist.

Die Zahl derjenigen Personen, welche sich eines Handzeichens bedienen müssen, ist zur Zeit trotz des weitvorgeschrittenen Volksschulunterrichtes bei der Landbevölkerung durchaus nicht unerheblich und wird sich voraussichtlich nicht je verringern, da mit ganz wenigen Ausnahmen nur ältere Personen es sind, welche in Folge Mangels an Uebung nach einigen Jahrzehnten das Schreiben ja das Unterschreiben verlernt haben und auch künftighin verlernen werden.

Berichterstatter hat in seiner Notariatspraxis wiederholt sich überzeugt, daß Bauersleute, noch nicht 60 Jahre alt, sohin unter dem Schulzwange bereits aufgewachsen, wegen vieljähriger Nichtübung des Schreibens nicht im Stande waren, zu unterschreiben.

Das von dem Kreiscomité für Schwaben und Neuburg für die Billigung der Entwurfsvorschrift angeführte Motiv, „um nicht den Schutz, welchen die des

Schreibens unkundigen Personen bedürfen, zu vermindern," wäre nur zutreffend, wenn die vorgeschlagene öffentliche Beglaubigung nicht verlässig wäre.

Die Landesregierung kann zweifellos dafür sorgen, daß die Gemeindebehörden oder sonstigen öffentlichen Aemter, welche für Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen organisationsgemäß zuständig sind, mit voller Verlässigkeit ihr Amt walten, unechtes nicht für echt bestätigen.

Demnach dürfte § 92 Abs. 1 zu ändern sein, wie folgt:

„Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Urheber der Willenserklärung eigenhändig unterschrieben oder mittels öffentlich beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein."

Der § 381 der Zivilprozeßordnung hätte im Einführungsgesetze dementsprechende Aenderung zu erfahren.

Zu § 156.

Kurze Verjährungsfrist für Lieferung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen.

Nach § 156 Nr. 2 verjähren mit Ablauf von zwei Jahren die Ansprüche derjenigen, welche Landwirthschaft betreiben, für Lieferung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere von Lebensmitteln und Brennmaterialien, sofern die Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte geliefert worden sind.

Der Ausdruck „Verwendung im Haushalte", — welcher Ausdruck den Schwerpunkt dieser Vorschrift bildet, — läßt nach landwirthschaftlichen Begriffen eine Deutung zu, welche in ihrer wirthschaftlichen Tragweite die kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren bedenklich macht.

Unter „Haushalt" versteht der Landwirth die planmäßige Ordnung des Bedarfes an Gegenständen, welche zur regelmäßigen Führung seiner Hauswirthschaft erforderlich sind; der Bauer, welcher die Feinheit der sprachlichen Unterschiede nicht kennt, bezeichnet mit „Haushalt" die Bewirthschaftung seines ganzen Besitzthumes, er rechnet zum Haushalte nicht allein den Konsumtionsbedarf für die Person der Familie und des Gesindes, sowie der periodisch nothwendigen Handwerksleute, sondern auch den für das Vieh und die Oekonomie überhaupt erforderlichen Aufwand. Der in wirthschaftlicher Nothlage befindliche Bauer sagt: „Ich kann nimmer haushalten", womit er ausdrücken will, daß er seine bäuerliche Wirthschaft nicht weiter führen kann.

Die Entwurfsmotive schweigen darüber, ob das Wort „Haushaltung" im engeren oder weiteren Sinne zu deuten sei.

Die Lieferung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen erfolgt nicht immer an solche Abnehmer, welche selbst nicht Landwirthschaft betrieben, sohin nur einen Haushalt im engeren Sinne des Wortes mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu versehen haben; sie erfolgt in Bayern und wohl auch anderwärts, insbesondere in Fällen eines durch Brandunglück, Hagelschlag, Viehfall, schlechte

Ernte u. s. w. verursachten Nothstandes gar häufig an Landwirthe aus Nachbarlichkeit oder Mitleid und zwar gegen die Verpflichtung auf Rückerstattung gleichartiger Erzeugnisse in Natur.

Solche hilfsweise Lieferungen von Saat- und Speisegetreide, Zug- und Nutzvieh, Viehfutter u. s. w. lassen sich nach erlittenen Unglücksfällen regelmäßig nicht schon in den nächsten zwei Jahren rückerstatten, und muß daher aus volkswirthschaftlichen Rücksichten die zweijährige Verjährungsfrist wenigstens als für die eben angedeuteten Lieferungen zu kurz bemessen erachtet werden.

Man könnte etwa zum Schutze derartiger Lieferanten auf die Vorschrift des § 169 verweisen wonach es für die Unterbrechung der Verjährung nur des leicht herbeizuführenden Anerkennisses der Schuld bedarf; allein für die bäuerliche Bevölkerung, bei welcher gerade die erwähnten Naturallieferungen an Berufsgenossen vorkommen, kann jene Vorschrift nicht als wirksamer Schutz gelten, weil der Bauer nie die Kenntnisse des bürgerlichen Gesetzbuches so gründlich erlangen wird, daß er weiß, wie er sich die Gefahr der Verjährung seines wohlbegründeten Anspruches, — der seiner Natur nach gar nicht außergewöhnlich verjähren sollte — sicher abwehren kann.

Der rechtspolizeiliche Zweck, welchen der Entwurf mit der zweijährigen Verjährungsfrist verfolgt, dürfte überhaupt an denjenigen, welche Landwirthschaft betreiben und unmittelbar an den Konsumenten zur Verwendung im Haushalte landwirthschaftliche Erzeugnisse liefern, nicht zu verfolgen sein; die bekannte wirthschaftliche Lage des Landwirthes, die unverhältnißmäßig niederen Preise seiner Erzeugnisse möchten kaum rechtfertigen, die Ansprüche aus dessen auch nur zur Verwendung im Haushalte gemachten Lieferungen in Ansehung der kurzen Verjährung mit den übrigen in der citirten Vorschriften bezeichneten Ansprüchen auf gleiche Stufe zu stellen.

Es wird einfach **Streichung der Nummer 2 in § 156** zu befürworten sein.

Zu § 187.

Selbstvertheidigungsrecht gegen Bienen.

Die von den Bienenzüchtern im Interesse der Bienenwirthschaft wiederholt geforderte privatrechtliche Beschränkung des Selbstvertheidigungsrechtes gegenüber den Bienen ist vom Entwurfe abgelehnt worden in der Erwägung, daß den Interessen der Bienenzüchter durch privatrechtliche Bestimmungen genügende Rechnung nicht getragen werden kann, ein wirksamer Schutz vielmehr nur von polizeilichen Vorschriften zu erwarten sei. (M. I. 351.)

Die Bienenzüchter dürften nicht ohne Grund die privatrechtliche Norm ihren Interessen mehr nützend halten als die polizeilichen Vorschriften, denn jene ist hauptsächlich geeignet, den vermögensrechtlichen Werth der Bienen zur Geltung zu bringen, während die polizeiliche Vorschrift, so strenge sie auch gefaßt sein mag, die Bienenzucht nicht schützen, noch weniger fördern kann, wenn

das bürgerliche Gesetzbuch das Selbstvertheidigungsrecht gegen Sachbeschädigung durch Bienen zuläßt.

So ganz unberechtigt scheint übrigens den Verfassern des Entwurfes das Verlangen der Bienenwirthe nach einer privatrechtlichen Vorschrift doch nicht gegolten zu haben, da nach den Motiven immerhin bei Entwerfung des Einführungsgesetzes zu erwägen sein wird, ob den Landesgesetzen nicht der Erlaß besonderer privatrechtlicher Vorschriften in dieser Richtung vorzubehalten sei. M. I. 351.

Die hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse der Bienenwirthschaft sind im ganzen Reiche nicht ungleichartig, so daß die reichsgesetzliche Regelung durch eine einheitliche Vorschrift nicht unterlassen werden dürfte.*)

Der § 187 möchte dem Wunsche der Bienenzüchter durch Anfügung eines Absatzes gerecht werden etwa des Inhaltes:

> „Auf Sachbeschädigung durch Bienen findet das in Abs. 1 gewährte Selbstvertheidigungsrecht keine Anwendung."

In Ansehung der Tauben wird die Geltung des normirten Selbstvertheidigungsrechtes vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus nicht zu beanstanden sein; in das Landespolizeirecht wird durch den § 187 nicht eingegriffen, wie die Motive ausdrücklich betonen, so daß für die von dem Referenten des mittelfränkischen Kreiscomités ausgesprochene Befürchtung, „die Zulassung der Selbstvertheidigung bezüglich der Tauben könnte zu bedenklichen Uebergriffen in der Praxis führen", kein Raum ist.**)

Zu § 189.

Privatpfändungsrecht.

Das sogenannte Privatpfändungsrecht hat der Entwurf „au Mangel an zureichenden Gründen" nicht geordnet, weil es an sich ein anomales mit dem Agrarrechte einzelner Bundesstaaten im engen Zusammenhang stehendes Institut sei, dessen heutiges Vorkommen nur zu der Erwägung Anlaß geben könne, ob und inwieweit die Beibehaltung desselben der Landesgesetzgebung im Einführungsgesetze offen zu lassen sei.

Da dieses Privatpfändungsrecht in dem Bereiche der bayerischen Landwirthschaft bei den Bauern sich längst eingelebt und bewährt hat, auch nicht wohl zu entbehren ist, wenn der Ersatz des beispielsweise angeführten Schadens, welchen die Thiere eines unbekannten Eigenthümers aus Nachlässigkeit des Hirten oder Viehtreibers an den Früchten eines Grundstückes verursacht haben,

---

*) Der Entwurf des Einführungsgesetzes hat den in Aussicht gestellten Vorbehalt für die Landesgesetze nicht gebracht, weil die grundsätzliche Gewährleistung des Selbstvertheidigungsrechtes nothwendig sei. Motive Seite 190.

**) Gemäß Art. 69 des E.-G.-E. bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Zueignung der im Freien betroffenen nicht herrenlosen Tauben unberührt.

nicht vereitelt werden soll, so ist mit dem mittelfränkischen Referenten nur zu wünschen, daß das Einführungsgesetz den in Aussicht gestellten Vorbehalt für das Landesrecht wirklich bringen werde.*)

Zu § 217.

Gegen die Festsetzung des gesetzlichen Zinssatzes auf 5 vom Hundert für das Jahr wird landwirthschaftsseits nichts erinnert, da die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes auf den vertragsmäßigen Zinssatz keinen Einfluß übt, wie die Erfahrung bestätigt. **Gesetzlicher Zinssatz.**

Zu § 232.

Die für Bayern neue Vorschrift, daß, wenn eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit bezahlt wird, der Schuldner zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt ist, beseitigt eine Unbilligkeit, welche bei Subhastation bäuerlicher Anwesen nach geltendem Rechte (Art. 113 der Subh.-O.) zutrifft. **Kein Abzug von Zwischenzinsen.**

Der altbayerische Bauer pflegt bei Abtretung des Gutes an Eines seiner mehreren Kinder die Elterngutskapitalien derselben, um dem Gutsübernehmer das Forthausen zu erleichtern und die Erhaltung des Gutes im Besitze der Familie zu ermöglichen, in der Weise zu reguliren, daß dieselben erst mit Eintritt eines Ereignisses (z. B. Verehelichung des Gläubigers) oder Zeitpunktes (z. B. bestimmten Lebensjahres) zur Herauszahlung gefordert und bis dahin nicht verzinst werden dürfen.

Die Zahl der auf solche Weise mit den Elterngutsansprüchen abgefundenen Bauerskinder ist keine geringe, und die Höhe der Abfindungskapitalien steht bekanntermassen namhaft unter demjenigen Betrage, welcher bei gleicher Theilung des elterlichen Vermögens — ohne Bevorzugung des Gutsübernehmers — die abgefundenen Kinder getroffen haben würde.

Gerieth nun ein mit solchen unverzinslichen Elterngutskapitalien belastetes Bauerngut in den Zwangsverkauf, was in den letzten Jahrzehnten regelmäßig aus eigener Schuld des unwirthschaftlich angelegten Eigenthümers nicht selten vorkam, so mußten sich die an dem wirthschaftlichen Ruine desselben völlig schuldlosen Geschwisterte an ihren an sich knapp bemessenen Abfindungskapitalien bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses auch noch den Abzug des Interusuriums gefallen lassen, welches Verfahren gewiß die Billigkeit gegen sich hat, da mit der Subhastation des Bauerngutes die Rücksicht auf seinen bisherigen Besitzer, der innere Grund der zu seinen Gunsten getroffenen Bestimmung der Unverzinslichkeit jener Abfindungskapitalien der Geschwisterte fortgefallen ist.

Es kann daher die neue Vorschrift nur als angemessen erkannt werden.

---

*) Art. 62 des E.-G.-E. hat den entsprechenden Vorbehalt für die Landesgesetze wirklich gebracht.

Zu § 269.

Quittungsform.

Die in diesem Paragraphen für alle Fälle der Erfüllung einer Verbindlichkeit vorgeschriebene Quittirungspflicht in der Schriftform kann das Bedürfniß nach der oben beantragten Aenderung des § 92 wohl nur bestätigen.

Beim Bauernvolke wird heutzutage noch vielfach und zwar meistens von älteren gar häufig des Schreibens nicht mehr kundigen Personen gegen Privatschuldschein oder ohne jede Bescheinigung dargeliehen, welche für den Landwirth gewiß wohlthätige Geschäftsgebahrung bald außer Uebung kommen würde, wenn der schreibensunkundige Darleiher nöthig hätte, sein unter die Quittung gesetztes Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Zu § 301.

Beglaubigung der Abtretungserklärung.

Im Falle der auf Vertrag beruhenden Forderungsübertragung — vom Entwurfe mit „Abtretung" bezeichnet —, hat der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger über die Abtretung eine öffentlich beglaubigte Urkunde zu ertheilen; es genügt, wie die Motive II Seite 128 sagen, eine Urkunde, bei welcher die Unterschrift öffentlich beglaubigt ist, das heißt durch eine Behörde, welche nach dem betreffenden Landesgesetze zu solcher Beglaubigung zuständig ist.

Damit anerkennt der Entwurf prinzipiell, daß nicht blos Gericht oder Notar, sondern auch eine andere landesgesetzlich als zuständig erklärte Behörde die Unterschrift einer Privaturkunde beweiskräftig beglaubigen kann.

Wenn aber beispielsweise die landesgesetzlich als zuständig erklärte Gemeindebehörde die Unterschrift des Ausstellers der Urkunde, des Urhebers der Willenserklärung, beglaubigen das heißt bestätigen darf, daß die Urkunde von ihrem Aussteller eigenhändig unterschrieben wurde, dann muß die nämliche Behörde doch auch die sachliche Fähigkeit besitzen, das Handzeichen, dessen sich der Aussteller der Urkunde aus Schreibensunkunde oder irgend welchen sonstigem Grunde bedient, mit der gleichen Autorität zu beglaubigen, denn für die Beglaubigungsbehörde handelt es sich hier wie dort nur um einen äußerlich wahrnehmbaren thatsächlichen Vorgang und für die wahrnehmende Beglaubigungsbehörde ist es einerlei, ob derjenige, welcher sich durch die Unterzeichnung der Urkunde zu ihrem Inhalte bekennt, dieses durch Schreiben der seine Namen gebenden Buchstaben oder durch ein Handzeichen bekräftigt.

In Frage steht bei der öffentlichen Beglaubigung der Urkunde nicht mehr und nicht weniger als die glaubhafte Feststellung ihres Ausstellers das ist desjenigen, der sie unterzeichnet hat, welche Feststellung mit der Form der Unterzeichnung nichts weiter zu thun braucht, als sie als echt zu bezeugen.

Die beantragte Aenderung der Formvorschrift des § 92 in Ansehung der Beglaubigung des Handzeichens möchte sich demnach auch im Hinblicke auf die Vorschrift des § 301 empfehlen.

Zu § 314 bis 318.

Die Regelung des Rechtsinstitutes der Schuldübernahme, welcher das Kreiscomité für Schwaben und Neuburg mit Recht den Vorzug vor dem bayerischen Gesetze vom 29. Mai 1886 Art. 1 Ziff. 1 gibt, wird als zweckmäßig anerkannt. Schuldübernahme.

Die Vorschrift des § 318 Abs. 2 Satz 2, „daß Käufer zur Verschaffung der Genehmigung des Gläubigers nicht verpflichtet, sondern nur dem Verkäufer dafür verhaftet sind, daß dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird", trägt insbesondere dem Bedürfnisse des Verkehres landwirthschaftlicher Güter hinreichend Rechnung.

Damit will aber nicht verzichtet werden auf das Urtheil, ob der landwirthschaftliche Grundbesitzer die von dem Entwurfe zugelassene akzessorische Hypothek, — welche für das Institut der Schuldübernahme vornehmlich in Betracht kommt, — nicht besser entbehren und für Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse — abgesehen von der Sicherungshypothek — nur die selbstständige von dem persönlichen Schuldverhältnisse losgeschälte Hypothek als alleinige Hauptform des Realkredites wünschen solle.

Darüber wird unten zum Abschnitte über „Pfandrecht und Grundschuld" Antrag folgen.

Zu § 349.

In den Verträgen über die bäuerlichen Gutsübergaben werden regelmäßig Bestimmungen über die Erbschaft der gutsabtretenden Eltern getroffen. Vertrag über künftige Erbschaft.

Derlei Abmachungen sind, wie die Motive II, 185 ausführen, zwar nicht mit der in § 349 ausgesprochenen Nichtigkeit der über die Erbschaft eines Dritten vor dem Tode des Erblassers geschlossenen Verträge bedroht, jedoch nur dann giltig, wenn die Formen des Erbverzichts- und Erbeinsetzungsvertrages eingehalten werden.

Daß der Hinzutritt dieses Formerfordernisses, insbesondere wegen der Beiziehung von zwei Zeugen, der bäuerlichen Bevölkerung lästig und kostenverursachend ist, bedarf keiner Beweisführung.

Da der Gutsübergabevertrag ohnehin vor Gericht oder Notar abgeschlossen werden muß, **möchte es nicht auch Bedürfniß sein, für die in jenem Vertrage nebenhin vorkommenden Vereinbarungen über die künftige Erbschaft der vertragschließenden Elterntheile die vermehrten Formen des Erbverzichts- und Erbeinsetzungsvertrages vorzuschreiben.**

Im Uebrigen wird dem Entwurfe zugegeben, daß im Allgemeinen die Zulassung des auf Veräußerung einer künftigen Erbschaft an einen Fremden gerichteten Vertrages vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus bedenklich wäre.

Dieses Bedenken trifft aber nicht zu bei den unter dem Bauernvolke nicht selten vorkommenden sogenannten Abnährungsverträgen, durch welche

unverheirathete, alte Personen ihr gegenwärtiges und bis zum Tode etwa noch durch Erbschaft zu erwerbendes Vermögen einem Dritten überlassen gegen die Verpflichtung des Letzteren, für Reichung des ganzen Lebensunterhaltes an jene zu sorgen.

Auch die Aufnahmsverträge mehrerer in Bayern bestehender Versorgungsanstalten bestimmen, daß jeder Erwerb durch Erbschaften des Aufgenommenen der Anstalt zufällt.

Wenn auch nach den Erfahrungen des Berichterstatters abzunährende oder in Versorgungs-Pfründe-Anstalten aufgenommene Personen nicht gerade häufig in die Lage kommen, Vermögenserwerb durch Erbschaft zu machen, so kann doch nicht geläugnet werden, daß die erwähnte Vertragsbestimmung immerhin geeignet ist, den regelmäßig wenig bemittelten, mehr oder minder hilfsbedürftigen Personen die Abschließung eines ihre Abnährung bezweckenden Vertrages sei es mit einer Privatperson oder mit einer Anstalt zu erleichtern.

Es möchte auch gänzlich an legislatorischen Gründen fehlen, welche das Verbot derartiger in Bayern eingebürgerter Verträge rechtfertigen.

Demgemäß dürfte § 349 folgenden dritten Absatz erhalten:

„Auf Verträge, durch welche Jemand eine künftige Erbschaft oder einen Bruchtheil derselben oder ein Vermächtniß oder einen Pflichttheilsanspruch als Gegenleistung für Reichung des Lebensunterhaltes einem Andern zu übertragen sich verpflichtet, finden die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung."

Zu § 350.

Abnährungsvertrag mit Ueberlassung des ganzen künftigen Vermögens.

Aus den zu § 349 angeführten Gründen wird auch für den § 350 ein dritter Absatz des Inhaltes sich rechtfertigen:

„Auf den Vertrag, durch welchen Jemand zur Reichung des Lebensunterhaltes an einen Andern gegen Ueberlassung seines künftigen Vermögens oder eines Bruchtheiles desselben sich verpflichtet, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung."

Zu § 351.

Form des obligatorischen Vertrages über die Eigenthumsübertragung an Grundstücken.

Da in Ansehung des Vertrages, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke verpflichtet, mit der Vorschrift der gerichtlichen oder notariellen Form die Wirkung des unbeschränkten Nichtigkeitsprinzipes (§ 91) nicht verbunden ist, sondern der ohne Beobachtung jener Form geschlossene obligatorische Vertrag mit der Auflassung und Eintragung nach seinem ganzen Inhalte so, wie er zur Zeit der Auflassung

unter den Vertragschließenden besteht, Giltigkeit erlangt, so ist gegen diese Formvorschrift nichts zu erinnern.

Die Mehrzahl der Verträge, welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke zum Gegenstande haben, sind wenigstens in bäuerlichen Kreisen so einfacher Natur, daß deren Beurkundung durch Gericht oder Notar vor der Auflassung entbehrt werden kann.

Die Vorschrift des § 351 ist daher landwirthschaftlicherseits nur zu billigen.

Zu § 372.

Haftung für Gutslasten.

Auf den bäuerlichen Grundstücken lasten noch häufig Bodenzinse und Obereigenthumsäquivalent der Staats- und Ablösungskasse hie und da auch noch zu Gunsten von Privaten in namhaften Beträgen.

Daß die gesetzliche Haftpflicht des Veräußerers auf dieselben nicht erstreckt ist, kann der Grundstückeigenthümer nur seinem Interesse entsprechend erachten.

Die noch im Privatbesitze befindlichen Bodenzinse sind regelmäßig Abgaben an Stelle des früher bestandenen Laikal-Zehents, und werden jetzt „Zehentbodenzinse" genannt. Ungeachtet der von der Gesetzgebung wiederholt gebotenen Gelegenheit, solche Bodenzinsgefälle an die Ablösungskasse des Staates zu überweisen, verblieben sie vereinzelt immer noch im Besitze von Privaten.

Nach der rechtlichen Entstehung derartiger Zehentbodenzinse müssen sie wohl als „öffentliche Abgaben" im Sinne des § 372 gelten, was zum Schutze der Berechtigten wenigstens in den Motiven des bürgerlichen Gesetzbuches oder im Einführungsgesetze ausdrücklich hervorgehoben werden sollte.

Auch die häufig vorkommende Belastung bäuerlicher Güter mit der „kirchlichen Baupflicht" in der Form entweder eines jährlich zu entrichtenden Baukanon oder eines fixirten Kapitales, bis zu dessen Höhe der pflichtige Grundstückeigenthümer bei Eintritt eines Baufalles an Kultusgebäuden für die entstehenden Baukosten in Anspruch genommen werden kann, wird unter die Vorschrift des § 372 zu fallen haben.

Nach den langjährigen Wahrnehmungen des Berichterstatters werden alle vorbezeichneten Lasten sowie auch die in großen Gebieten noch vorkommenden Naturalabgaben an die Hilfsgeistlichkeit des Pfarrsprengels, an die Kirchendiener (Meßner) und an die Abdecker (Wasenmeister) als „öffentliche Abgaben" im Sinne des § 372 bei Veräußerung von Grundstücken behandelt in der Weise, daß sie, auch wenn sie im Hypothekenbuche nicht eingetragen stehen, auf jeden Erwerber des Grundstückes übergehen, d. i. von demselben entrichtet werden.

Vorstehende Bemerkung trifft auch zu für die Grundgefälle, welche unter der Bezeichnung „Gilt oder Grundzins" und dergleichen die Gemeinden auf dem Lande, namentlich in Ober- und Niederbayern die Marktgemeinden vielfach noch selbst beziehen, indem auch sie die Ueberweisung an

die Ablösungskasse des Staates unterließen und auch bis jetzt keine Vereinbarung über die annuitätenweise Tilgung mit den Gefällepflichtigen getroffen haben.

Auch diese Gilten, Grundzinse u. s. w. werden hier zu Lande als öffentliche Abgaben behandelt.

Ob die künftige Grundbuchordnung des Reiches nur die an den Staat zu entrichtenden Bodenzinse u s. w. als von der Eintragungspflicht befreit, dagegen alle Gefälle derselben historisch rechtlichen Herkunft, wenn sie Private, oder Gemeinden oder die Kirche als Berechtigten haben, dem Eintragungszwange bei Vermeidung des Rechtsverlustes unterwerfen wird, ist dem Berichterstatter noch unbekannt.

Um bei Veräußerung von Grundstücken die Haftpflicht in Ansehung der vorbezeichneten Grundlasten außer Zweifel zu stellen, wird das Gesetz auszusprechen haben, ob sie unter § 372 fallen oder zur Eintragung in das Grundbuch sich eignen.

Zu § 388.

Mangel an Flächengehalt eines Grundstückes.

Daß bei Veräußerung landwirthschaftlicher Grundstücke — auch eines Inbegriffs von solchen — der Abmangel an der Größe (Flächengehalt) nur im Falle der Zusicherung einer bestimmten Größe durch den Veräußerer zu gewährleisten ist und auch hier nur dann, wenn derselbe erheblich ist, zur Wandelung, bei Unerheblichkeit aber nur zum Anspruche auf Preisminderung berechtigt, wird landwirthschaftlicherseits als zweckmäßig anzuerkennen sein.

Die blosse Angabe des katastermässigen Flächengehaltes eines Grundstückes ist, wie die Motive II, Seite 233 hervorheben, noch keineswegs als Zusicherung der Flächengröße anzunehmen, da solche Angabe häufig, so namentlich in Bayern, auf Ordnungsvorschrift für die Beurkundung des Rechtsgeschäftes beruht.

Zu §§ 381 bis 411.

Viehgewährnormen.

Ueber die Entwurfsnormen in Ansehung der Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache, insbesondere wegen der Viehmängel hat Berichterstatter bereits für die Plenarsitzung des Generalcomités vom 2. Oktober 1888 ein gesondertes Referat überreicht, welchem anläßlich der kommissionellen Vorberathung für die XVII. Sitzungsperiode des Deutschen Landwirthschaftsrathes am 11. und 12 März 1889 ein Nachtrag folgte.

Auf diese beiden im Drucke vorliegenden Sonderberichte Bezug nehmend, darf hier ein wiederholtes Eingehen auf vorwürfige Materie wohl unterlassen werden, wenigstens in der Hauptsache, nachdem der wesentlichste Punkt, nämlich die von dem Entwurfe gewählte Aufstellung des deutschrechtlichen Viehgewähr-Prinzipes in der Sitzung des Deutschen Landwirthschaftsrathes vom 21. März 1889 durch Mehrheitsbeschluß — allerdings nur knapp mit einer Stimme — Billigung erfahren hat.

Wenn auch neuestens der Deutsche Veterinärrath wieder als Gegner des Entwurfes sich vernehmen ließ, so wird wohl geschäftsordnungsgemäß der Deutsche Landwirthschaftsrath über diesen wichtigsten Punkt nicht abermals berathen und beschließen wollen.

Die Landwirthe Bayerns können durch ihr Vertretungsorgan gegenüber dem schwachen Mehrheitsbeschluße des Deutschen Landwirthschaftsrathes nur etwa noch durch Bericht an den Deutschen Bundesrath oder an das Reichsjustizamt die Thatsache hervorheben, daß das Rechtsprinzip des Entwurfes von der bayerischen Vertretung landwirthschaftlicher Interessen einstimmig gebilligt wird und zwar, weil es sich während dreißigjähriger Anwendung im lebhaftesten Viehhandel als die Rechtssicherheit fördernd bewährt hat, und daß die Gegner des deutschrechtlichen Gewährprinzipes im Landwirthschaftsrathe für ihr seither gewohntes gemeinrechtliches Prinzip den Nachtheil, daß es die Viehprozesse begünstige, durch die hierorts nicht getheilte Meinung zu verdecken suchen, daß es unmöglich sei, in einer Kaiserlichen Verordnung die Hauptmängel und Gewährfristen festzustellen.

An der Hand der Erfahrungen, welche Wissenschaft und Praxis gemacht haben, werden sich die für die Gewährpflicht in Betracht kommenden Thiermängel mit menschlicher Sicherheit feststellen lassen. Für die praktische Anwendung des Gesetzes ist es zweifellos werthvoller, beim Viehhandel den Zustand der Unsicherheit der Betheiligten möglichst zu kürzen und den Gewährmangel nach der regelmäßigen Erscheinung und Erheblichkeit desselben zu fixiren, als die Feststellung in jedem Einzelfalle dem Urtheile des Sachverständigen, damit aber gar häufig dem Zufalle zu überlassen.

Wie erwähnt, ist vorläufig nur das Rechtsprinzip für die Viehmängelgewähr von dem Deutschen Landwirthschaftsrathe in Berathung gezogen worden.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes soll zunächst die von dem Landwirthschaftsrathe gewählte Kommission Prüfung anstellen und berichten, worauf sie in der nächsten Plenarversammlung des Landwirthschaftsrathes zum Abschluße werden gebracht werden.

Die vom bayerischen Generalcomité niedergesetzte Kommission hat in ihrer Sitzung vom 12. März 1889 nur in zwei Punkten eine Aenderung der Entwurfsvorschriften als wünschenswerth erklärt, nämlich daß

„I. durch die Kaiserliche Verordnung, welche die Gewährmängel und die Gewährfristen festzusetzen hat, auch soll bestimmt werden können, daß gewisse Hauptmängel, wenn sie bis zum Ablaufe der Gewährfrist nur bei einem von mehreren durch denselben Vertrag veräußerten Thieren zum Vorschein gekommen sind, als Hauptmängel der sämmtlichen veräußerten Thiere zu gelten haben, und daß

II., wenn Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden sind, wegen eines Hauptmangels bei einem Thiere die Wandelung bezüglich des ganzen Paares, Gespannes

oder Zuges soll verlangt werden können, sowie daß, wenn der Erwerber die Wandelung nur in Ansehung des einen mangelhaften Thieres verlangt, auch der Veräußerer die Wandelung des ganzen Geschäftes soll verlangen können."

Berichterstatter ist der Meinung, daß dasjenige, was mit dem Vorschlage I getroffen werden will, nemlich die Befugniß des Erwerbers einer Mehrheit von Thieren, deren nicht alle sondern vielleicht nur eines innerhalb der Gewährfrist einen Hauptmangel von ansteckender Beschaffenheit zeigen, die Wandelung in Ansehung sämmtlicher durch dasselbe Rechtsgeschäft erworbener Thiere zu verlangen, eine berechtigte Forderung der Landwirthschaftsvertreter sei, und zwar auch noch gegenüber den Reichs-Seuchen-Vorschriften, weil diese nicht voll den Thierbesitzer entschädigen und, hievon abgesehen, die staatliche Entschädigung überhaupt nur gewährt wird für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere (§ 57 des Gesetzes vom 23. Juni 1880), sohin für seuchekranke Thiere, welche vor der polizeilich angeordneten Tödtung verenden, eine Entschädigung nicht eintritt, und der Schaden, welcher dem Thierbesitzer durch die bloße Krankheit, auch wenn sie wieder geheilt wird, infolge zeitweiser Unbrauchbarkeit zugeht, außerhalb des Entschädigungsbereiches bleibt.

Auch die Vorschrift § 61 des zitirten Seuchengesetzes, daß für Thiere, welche mit übertragbarer Seuche behaftet vom Auslande in das Reichsgebiet eingeführt sind, keine Entschädigung gewährt wird, rechtfertigt die Aufnahme der beantragten Bestimmung in das B.-G.-B., woselbst sie unter § 400 ihren Platz finden dürfte.

Der Vorschlag II wird nach Ansicht des Berichterstatters keine Aussicht auf Berücksichtigung haben, weil die einschlägige allgemein für alle Sachen geltende Vorschrift § 389 des Entwurfes auch die Zugviehveräußerung nach Paaren, Gespannen oder Zügen zweifellos trifft und zwar auf der Grundlage der billigen Gleichstellung der beiden Vertragschließenden. Vergleiche Motive II, S. 235 und 236.

Herr Rettich-Rosenhagen hat in der Plenarsitzung des Deutschen Landwirthschaftsrathes vom 21. März 1889; Streichung der Vorschrift des § 409 „Ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, wegen aller Mängel haften zu wollen, ist nur auf die Hauptmängel zu beziehen," unter Berufung auf „Manneswort" beantragt.

Wie die Motive des Entwurfes II, S. 263 sagen, ist durch die Vorschrift des § 409 der vielfach bestehenden Gesetzgebung aus anzuerkennenden Gründen praktischer Zweckmäßigkeit gefolgt und damit zum Ausdrucke gebracht, daß die Mängel, auf welche die Gewährpflicht über die Hauptmängel hinaus durch Vereinbarung erstreckt werden soll, ausdrücklich und besonders bezeichnet werden müssen.

Eine Mausefalle für die Gutgläubigen, wie Herr Rettich meint, kann

diese Bestimmung, ausgenutzt von Unredlichen, wohl nicht werden und noch viel weniger darf sie als „Legalisirung des Betruges" bezeichnet werden.

Ein ganz mangelfreies Thier gibt es bekanntlich nicht, und darf deßhalb die beim Viehhandel häufig vorkommende Erklärung des Veräußerers, „wegen aller Mängel oder für Mangelfreiheit zu haften," billigerweise nur so gedeutet werden, daß wegen erheblicher Mängel gehaftet werden will.

Die Zusicherung des Veräußerers, daß sein Thier von allen Mängeln (im weitesten Sinne des Wortes) frei sei, und der darauf hin geschlossene Vertrag würde eine unmögliche Leistung zum Gegenstand haben und gemäß § 344 des Entwurfes nichtig sein.

Der Antrag Rettich wird sohin nicht zu unterstützen sein.

Nach Ansicht des Berichterstatters wären mit Ausnahme der Modifikation in Ansehung der Gewährmängel von ansteckender Beschaffenheit die Einzelnbestimmungen des Entwurfes zu billigen, und ist hier noch zu berichten, daß der Referent des Kreiscomités von Oberbayern, Herr Hofrath Freytag, in seinem erstatteten Gutachten keine weitere Ausstellung an dem Entwurfe zu machen hat, als daß nach seiner Ansicht die Hauptmängel und Gewährfristen im Gesetzbuche selbst Platz finden sollten.

Zu erwähnen ist noch, daß das Kreiscomité für Oberpfalz und Regensburg am 27. April 1889, sohin lange nach den Verhandlungen im Plenum des Deutschen Landwirthschaftsrathes, sichtlich unter dem Eindrucke der entwurfsfeindlichen veterinärwissenschaftlichen Erörterungen in der thiermedizinischen Rundschau, Band III, Nummer 6 und in der Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht, Jahrgang XXXII, Nummer 32 und 33 gegen das deutschrechtliche und für das römische mit deutschem Rechte vermischte Gewährprinzip sich erklärt hat mit Aufstellung folgender Sätze:

1. Daß der Verkäufer dem Käufer für alle verborgenen und erheblichen Fehler zu haften habe, welche dem Thiere schon beim Verkaufe angehaftet haben (§ 381 des Entwurfes),
2. daß der Verkäufer dem Käufer insbesondere für einige wenige bestimmte durch kaiserliche Verordnung namhaft gemachte Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu haften habe,
3. daß aber neben der Wandelungsklage auch die Minderungsklage gesetzlich als zulässig erklärt wird, wie dies nach § 383 des Entwurfs allgemein als Regel bei der Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sachen statuirt ist und somit die Ausnahmsbestimmung in § 404 in Wegfall zu kommen hätte.

Berichterstatter glaubt, die Begründung der oberpfälzischen Vorschläge dem Herrn Referenten von Grafenstein überlassen zu dürfen, der Antrag Freytag aber bezielt, die Hauptmängel und Gewährfristen für lange Zeit zu fixiren; daß damit den Interessen des Viehhandelsverkehres gedient würde, wie Antragsteller meint, kann Berichterstatter nicht zugeben, da in dem nicht

ferne liegenden Falle, daß die im Fortschreiten begriffene Thierheilwissenschaft eine längere oder kürzere Dauer des Inkubationsstadiums der einen oder anderen als Hauptmangel bestimmten Krankheit gegenüber der nach dem älteren Stande der Wissenschaft normirten Frist mit Sicherheit feststellen wird, eine sofortige Aenderung der Norm, wie sie die kaiserliche Verordnung, nicht aber das Reichsgesetz, unzweifelhaft ermöglicht, gewiß nur recht und billig sein kann.

Zu §§ 417 bis 419.

Daraufgabe.

Das bei einem Vertrage als „Daraufgabe" Gegebene — in Altbayern „Darangeld" benannt — gilt als Zeichen der erfolgten Vertragsschließung, als Reugeld aber nur dann, wenn dies vereinbart ist.

Wird der Vertrag erfüllt, so ist die Daraufgabe auf die Leistung des Gebers in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, von dem Empfänger zurückzugeben, was auch dann zu erfolgen hat, wenn der Vertrag nichtig ist oder wieder aufgehoben wird.

Der Empfänger behält die Daraufgabe, wenn der Geber die Wiederaufhebung des Vertrages verschuldet oder die Erfüllung des Vertrages durch sein Verschulden unmöglich gemacht hat; ihr Werth ist jedoch auf die dem Empfänger zustehende Schadensersatzforderung anzurechnen.

Im landwirthschaftlichen Gesindewesen, insbesondere für den Gesindevertrag hat die Daraufgabe erhebliche Bedeutung.

Gegen die Vorschriften des Entwurfes wird jedoch landwirthschaftsseits nichts zu erinnern sein, weil das Gesinderecht überhaupt, somit auch der Gesindevertrag, durch Art. 46 des Einführungsgesetz-Entwurfes der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten ist, wenngleich mit der Beschränkung, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsfähigkeit (§§ 64—71), über die Haftung für das Verschulden von Gehilfen (§ 224 Abs. 2), über die Maximaldauer des Dienstvertrages (§ 564), über die in den §§ 711—713 festgesetzte Haftpflicht, sowie über die Einwilligung des Ehemannes zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die Ehefrau zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet (§ 1277), auch für das Gebiet des Gesindewesens Geltung haben sollen. Motive zum Einführungsgesetz-Entwurfe Seite 167.

Ueber die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt oder welcher ein unrichtiges Gesindedienstzeugniß ertheilt, kann übrigens das Landesgesetz unbeschränkt bestimmen. Art. 46 Satz 2 des Einführungsgesetz-Entwurfes.

Zu §§ 420 bis 425.

Konventionalstrafe.

Eine Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit kann wirksam und unanfechtbar nur dann sein, wenn die Hauptverbindlichkeit giltig ist.

Das Versprechen einer Strafleistung ist somit unwirksam oder anfechtbar in den Fällen der Nichterfüllung einer Spiel- oder Wetteschuld (§§ 664, 665), eines Eheversprechens (§ 1227) und dergleichen.

Zu § 458.

Rücktritt vom Versprechen eines Darlehens.

Die Auslegungsregel, „daß der Vertrag, durch welchen die Hingabe eines Darlehens versprochen wird, im Zweifel als unter dem Vorbehalte geschlossen anzusehen ist, daß der Versprechende befugt sei, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Vermögensverhältnisse des anderen Theiles vor der Darleihung eine wesentliche den Rückerstattungsanspruch gefährende Verschlechterung erfahren", beantragt der Referent des mittelfränkischen Kreiscomités vom Standpunkte der ländlichen Bevölkerung aus zur Streichung, weil die gewerbsmäßigen Darleiher den in Zwangslage befindlichen Darlehenssuchern durch Androhung des gesetzlich gestatteten Rücktrittes härtere Darlehensbedingungen als sonst aufbürden können.

Berichterstatter hält die Entwurfsvorschrift, welche ja nur in Ermangelung einer bestimmten Verabredung gilt, für unbedenklich.

In der Regel wird in den hier in Betracht kommenden Fällen die Vermögenslage des Darlehenssuchers nicht erst in der meist kurzen Zeit zwischen dem Versprechen und der Hingabe des Darlehens ihre den Darleiher gefährdende Verschlechterung erfahren, sondern dieselbe bereits zur Zeit der Vertragsschließung einen bedenklich hohen Grad erreicht haben. Hat aber die schlechte Vermögenslage schon beim Darlehensversprechen bestanden, so schlägt die Auslegungsregel des § 458 nicht an, sondern ist der Versprechende, selbst wenn er erst nach Ertheilung seines Versprechens die schon früher bestandene Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers erfährt, an sein Versprechen gebunden und verpflichtet, das Darlehen hinzugeben.

Ist jedoch der Darlehenssucher nach dem Vertragsschlusse in eine Vermögenslage gerathen, welche zu der ernsten Besorgniß Anlaß gibt, derselbe werde zur Rückerstattung außer Stande sein, dann erscheint es wegen des erhöhten Risikos nicht unbillig, wenn der Darleiher seine ursprünglich beim Darlehensversprechen gestellten Bedingungen verschärft.

Zu § 462.

Auskunftspflicht des Grundstückverkäufers.

Daß der Verkäufer eines Grundstückes über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten desselben dem Käufer die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, auch die zum Beweise des Rechtes an dem Kaufgegenstande dienenden Urkunden, soweit sie in seinen Händen sich befinden, auszuliefern verpflichtet ist, wird im Prinzipe zu billigen sein. Für die Zwecke des Käufers wird es aber genügen,

wenn ihm die Erwerbsurkunden des Verkäufers nur insoweit ausgeliefert werden, als ihr Inhalt für den Beweis des Rechtes an dem Grundstücke in Betracht kommen kann.

Da in Bayern die seitherigen Urkunden über Veräußerung von Grundstücken neben der Beschreibung ihres Umfanges, ihrer Gerechtsame und Lasten häufig auch einen Inhalt familiärer und persönlicher Natur haben, wie namentlich die Gutsübergabe-Vertragsurkunden, und der Verkäufer an der Geheimhaltung dieses Urkundeninhaltes (z. B. der Beerbungsbestimmungen, der Höhe seiner Schulden) wesentliches Interesse haben kann, dürfte eine Beschränkung der Urkunden-Auslieferungspflicht des Verkäufers angezeigt sein und § 462 folgende Fassung erhalten:

> „Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den Kaufgegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere bei dem Verkaufe eines Grundstückes über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten desselben die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, auch die zum Beweise des Rechtes an dem Kaufgegenstande dienenden Urkunden, soweit diese in seinen Händen sich befinden und nicht wegen ihres anderweitigen Inhaltes, das Zurückbehalten für ihn selbst wünschenswerth erscheinen lassen, auszuliefern."

Zu § 463.

Zeitpunkt des Gefahrüberganges bei Kauf von Grundstücken.

Gegen das von dem Entwurfe aufgestellte Prinzip, wonach der Käufer eines Grundstückes die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung von dem Zeitpunkte an trägt, wo er, sei es die thatsächliche, sei es (vorher) die rechtliche Herrschaft (in Folge der Eintragung in das Grundbuch) über die Sache erlangt hat, dürfte landwirthschaftsseits um so weniger etwas zu erinnern sein, als die Vorschrift dieses Paragraphen nicht zwingenden, sondern dispositiven Charakter hat. Motive II, Seite 324.

Zu § 476 bis 480.

Rückkaufs-Vorbehalt.

Daß der einem Kaufvertrage beigefügte oder in Ergänzung des Kaufvertrages nachher vereinbarte Vorbehalt des Wiederkaufes (Rückkaufes) nur obligatorisch unter den Vertragschließenden wirkt und die Begründung eines gegen Dritte wirkenden Rückkaufsrechtes an Grundstücken durch Eintragung in das Grundbuch nach dem Entwurfe unzulässig ist (Motiv II 339), dürfte die landwirthschaftliche Interessenvertretung nicht zu beanstanden haben.

Das bayerische Eisenbahnärar bedingt sich bei Verkauf entbehrlicher Grundstücke, die es für Bahnzwecke erworben hat, regelmäßig das Rückkaufsrecht mit dinglicher Wirkung, was nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches unstatthaft ist (Art. 110 des Einführungsgesetz-Entwurfes), während die in

jenem Zeitpunkte bestehenden Rückkaufsrechte mit dem aus den bisherigen Gesetzen sich ergebenden Inhalte bestehen bleiben (Art. 106 Abs. 2 des Einführungsgesetz-Entwurfes).

Wegen seiner lediglich obligatorischen Natur findet das Wiederkaufsrecht des Entwurfes bei dem Zwangsverkaufe keine Berücksichtigung.

Da, von dem Verkaufe ärarischer Grundstücke abgesehen, in den meisten Fällen das Wiederkaufsrecht bei Veräußerung aus Noth und Bedrängniß vorbehalten zu werden pflegt, könnte vielleicht aus humanitärer Rücksicht ein Bedürfniß für die Zulässigkeit der Verdinglichung des Wiederkaufsrechtes behauptet werden.

Nachdem jedoch erfahrungsgemäß nur höchst selten von dem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte Gebrauch gemacht wird und derjenige, welcher aus Noth und Bedrängniß ein Grundstück um billigen Preis verkauft, anstatt solches zur Beseitigung der Nothlage zu verpfänden, nur höchst ausnahmsweise das Wiederkaufsrecht wird geltend machen können, weil er die Mittel zur Berichtigung des Wiederkaufpreises nicht zu beschaffen vermag, dürfte der Standpunkt des Entwurfes zu billigen sein.

Zu § 504.

Die Vorschrift dieses Paragraphen: „Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und in diesem Zustande dieselbe während der ganzen Miethzeit zu erhalten“, erscheint dem mittelfränkischen Referenten nicht deutlich genug zum Ausdrucke zu bringen, daß der Vermiether nicht für die unveränderte Fortdauer des Zustandes der vermietheten Sache, in welchem sie sich zur Zeit der Ueberlassung an den Miether befand, aufzukommen hat, und wünscht benannter Referent „zur Vermeidung ungerechter Ansprüche gegen den Vermiether“ eine deutlichere Fassung. Verpflichtung des Vermiethers.

Dem Berichterstatter ist die Fassung des Entwurfes hinreichend deutlich; denn wie die Motive II, Seite 373 ausdrücklich sagen, der Nachdruck dieser Vorschrift ist auf den „vertragsmäßigen Gebrauch“ gelegt und Vermiether ist deßhalb nicht weiter verpflichtet, als die Sache während der ganzen Miethzeit in einem Zustande zu erhalten, der geeignet ist, dieselbe vertragsmäßig durch den Miether zu gebrauchen; dafür zu sorgen, „daß der Zustand der Sache alle Merkmale wie im Zeitpunkte ihrer Ueberlassung während der ganzen Miethzeit beibehält“, — wie der Referent Mittelfrankens betont — ist Vermiether nicht verpflichtet.

Daß nur die fortwährende Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche, beziehungsweise das stete Vorhandensein der etwa zugesicherten Eigenschaft von dem Vermiether zu gewähren ist, bringt auch § 505 unzweideutig zum Ausdrucke, und § 520 bestimmt wörtlich, daß der Miether nicht haftet wegen Veränderungen und Verschlechterungen, welche durch

den vertragsmäßigen Gebrauch, durch Alter oder durch einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand entstanden sind.

Zu § 505.

Flächengehaltsmangel bei der Pacht.

In den bayerischen Pachtverträgen über landwirthschaftliche Grundstücke wird regelmäßig der Flächeninhalt, wie er im Grundsteuerkataster — wovon Auszug in Händen eines jeden Grundstückeigenthümers sich befindet — vorgetragen ist.

Dieser Vortrag des Flächeninhaltes im Katasterauszuge stimmt häufig, weil die Evidentstellung des Auszuges in der Regel erst nach Monaten, wenn nicht gar Jahren, von der Abveräußerung eines Grundstückes gerechnet erfolgt, mit der Wirklichkeit nicht überein.

Die in Abs. II des § 505 getroffene Bestimmung: „Hat der Vermiether eines Grundstückes eine bestimmte Größe desselben zugesichert, so gilt diese Zusicherung als Zusicherung einer Eigenschaft", ist ebensowenig zu beanstanden, wie ihr Vorbild in § 388, da schon bisher der Verpächter die Nichthaftung für Abgang am katastermäßigen Flächeninhalte der Grundstücke sich auszubedingen pflegt, welche Uebung wohl auch nach dem Inkrafttreten des B.-G.-B. beibehalten werden wird.

Zu § 509.

Kauf bricht Miethe.

Ueber den in diesen Paragraphen aufgestellten Grundsatz „Kauf bricht Miethe (Pacht)" hat Berichterstatter der Kommission des bayerischen Generalcomités bereits vor ihrem Zusammentritte im März ds. Js. referirt.

Nachdem auch der Deutsche Landwirthschaftsrath in seiner Plenarsitzung vom 19. März 1889 sich dahin ausgesprochen hat,

„daß an Stelle es im § 509 des Entwurfes eines B.-G.-B. für „das Deutsche Reich enthaltenen Grundsatzes „Kauf bricht Miethe „(Pacht) der Grundsatz angenommen werde, daß im Falle der rechts„geschäftlichen Uebertragung des Eigenthumes eines verpachteten „Grundstückes an einen Dritten, dieser verpflichtet sei, den Pachtver„trag bis zum Ablaufe der vertragsmäßigen Pachtzeit zu halten.""

können weitere Bemerkungen über diesen vielumstrittenen Fundamentalsatz des Entwurfes hier unterlassen werden.

Nur ein im erwähnten Sonderreferate des Berichterstatters auf Seite 7 unter Nr. 3 kurz berührter Punkt möchte näher zu erörtern sein, daß nämlich der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miethe (Pacht)" im Falle der Zwangsversteigerung der Mieth- (Pacht)-Gegenstände dem Ansteigerer (Ersteher) gegenüber seine Wirkung verlieren soll.

Es wird zugegeben werden müssen, daß das Gebundensein des Erstehers an den Pachtvertrag des Subhastaten den Kreis der Steigerungslustigen ganz

sicher um die Zahl derjenigen verringern würde, welche Grundstücke nur zum Zwecke der Selbstbewirthschaftung erwerben wollen.

Der Mangel dieser Konkurrenz müßte selbstverständlich auf das Meistgebot nachtheilig wirken; an den Folgen des Mindererlöses hätten in der Regel die Gläubiger des Subhastaten zu leiden; die Verpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke müßte folgerichtig schon bei deren Belehnung von dem Kreditgeber mehr oder minder zum Nachtheile des Eigenthümers in Betracht gezogen werden.

Die Erstreckung des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miethe (Pacht)“ in das Zwangsveräußerungsverfahren mit der Wirkung gegenüber dem Ersteher widerstreitet sohin den Interessen der Landwirthschaft.

Welche Rechte dem Miether (Pächter) im Falle der Zwangsversteigerung zustellen sollen, ist einem in Aussicht genommenen Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorbehalten, laut Anmerkung 1 zu § 1067 des Entwurfes eines B.-G.-B.

In diesem weiteren Reichsgesetze wird auch eine in dem Entwurfe des B.-G.-B. fehlende Bestimmung in Ansehung der vom Miether (Pächter) geleisteten Vorauszahlung des Mieth- (Pacht-) Zinses nicht zu entbehren sein, da es unzukömmlich wäre, dem Ansteigerer der vermietheten (verpachteten) Sache die Erträgnisse derselben bis zum Ablaufe der Räumungsfrist zu entziehen, was thatsächlich eintreten würde, wenn der Ansteigerer die Einrede sich gefallen lassen müßte, welche dem Miether wegen der Vorauszahlung des Miethzinses gegen den Vermiether zustünde.

Erfahrungsgemäß sind Vorauszahlungen der Miethzinse gerade bei herannahender Zwangsversteigerung nicht selten, da die wirthschaftliche Nothlage den Vermiether dazu treibt, noch vor Eintritt der Enteignung meistens gegen Gewährung beträchtlicher Abzüge für möglichst lange Zeit hiefür noch die Früchte von seinem Grundstücke einzuheimsen.

Die Vertretung landwirthschaftlicher Interessen möchte daher schon jetzt den Wunsch auszusprechen haben,

> daß der Grundsatz, „Kauf bricht nicht Miethe“ an„gemessene Einschränkung im Falle der Zwangs„versteigerung eines vermietheten Grundstückes er„fahren werde.“

Zu § 514.

Ersatz nothwendiger Verwendungen des Miethers.

Wenn durch diese Vorschrift der Vermiether verpflichtet wird, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen, so ist hiedurch keineswegs das in § 519 normirte Recht des Vermiethers, von dem Miether Ersatz des durch seine Unterlassung der Anzeige über nöthige Ausbesserung der Sache entstandenen Schadens zu verlangen, in Frage gestellt, wie der mittelfränkische Gutachter meint, denn die in den beiden

Vorschriften gesetzten Rechte beziehungsweise Pflichten bestehen nebeneinander; es bedarf daher keiner Verdeutlichung des Ausdruckes.

Dem Vorschlage des mittelfränkischen Gutachters, den Ersatzanspruch des Miethers wegen seiner „nützlichen" Verwendungen von dem Erfordernisse „dauernder Verbesserung der Sache" abhängig zu machen, kann Berichterstatter sich nicht anschließen, weil der Begriff einer dauernden oder dauerhaften Verbesserung zu dehnbar ist, bei Beurtheilung der Frage aber, ob eine vom Miether gemachte Verwendung auf die Sache „nützlich" sei, dies Erforderniß der Dauerhaftigkeit der Verwendungsarbeit ohnehin nicht außer Erwägung bleiben kann.

Die Vorschrift des § 514 Abs. 3 „Ist der Vermiether mit der ihm obliegenden Vornahme einer Ausbesserung oder Einrichtung im Verzuge, so kann der Miether diese bewirken und den Ersatz der dazu erforderlich gewesenen Kosten von dem Vermiether verlangen", wünscht der mittelfränkische Gutachter auf den Fall nothwendiger Ausbesserungen beschränkt mit dem Vorbehalte, daß sich der Verzug des Vermiethers nach dem Umstande bemißt, ob Miether Anzeige nach § 519 erstattet hat.

Auch dieser Anregung einer Aenderung des Entwurfes kann nicht zugestimmt werden.

Daß der Vermiether nicht im Verzuge sein kann, so lange er von der eingetretenen Nothwendigkeit der Ausbesserung oder Einrichtung keine Kenntniß hat, ist selbstredend und mit Rücksicht hierauf die Anzeigepflicht des Miethers in § 519 ausdrücklich vorgeschrieben worden.

Daß unnöthige Ausbesserungen und Einrichtungen nicht in die Vorschrift § 514 Abs. 3 einbezogen werden dürfen, bringt dieselbe mit den Worten „obliegenden Vornahme einer Ausbesserung oder Einrichtung" unzweideutig zum Ausdrucke.

„Obliegen" kann nämlich dem Vermiether die Vornahme nur von solchen Ausbesserungen und Einrichtungen, welche erforderlich sind zur Möglichkeit des vertragsmäßigen Gebrauches der Sache durch den Miether, und § 504 bestimmt ausdrücklich die Pflicht des Vermiethers, dem Miether die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und in diesem Zustande dieselbe während der ganzen Miethzeit zu erhalten.

Nach Ansicht des Berichterstatters bietet die Entwurfsvorschrift nach keiner Richtung Anlaß zur Bemängelung.

Zu § 516.

Untermiethe. Nach Meinung des Kreiscomités für Schwaben und Neuburg sollte die Untermiethe nur mit Zustimmung des Vermiethers statthaft sein, weil der persönliche Charakter, die Familienverhältnisse und sonstige Eigenschaften des Miethers (Pächters) von wesentlichem Einflusse auf die Art der Ausnützung der Miethe (Pacht) seien.

Da die Vorschrift des Entwurfes dispositiven Charakter hat, weil ihr die Worte „Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist“, an die Spitze gesetzt sind, dürfte von Seite der Landwirthe eine Aenderung um so weniger anzustreben sein, als für die Theilpacht in § 533 bestimmt ist, daß der Pächter nicht berechtigt ist, ohne Einwilligung des Verpächters einem Anderen den Fruchtgenuß zu überlassen, insbesondere auch nicht durch weiteres Verpachten (Unterpacht).

Zu § 518.

Nichtausübung seitens des Miethers.

Aus der Vorschrift: „Der Miether, welcher das ihm zustehende Gebrauchsrecht nicht ausgeübt hat, ist zur Entrichtung des Miethzinses auch dann verpflichtet, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde das Recht auszuüben außer Stande war“, mit dem mittelfränkischen Gutachter zu folgern, daß damit der Miether, welcher sein Recht nicht ausüben will, nicht getroffen werde, verbietet die Rechtslogik, und ist deßhalb der auf jene irrige Auffassung gebaute Antrag nicht beachtlich.

Zu § 521.

Pfandrecht des Vermiethers.

Der Gutachter des Kreiscomités für Mittelfranken hält eine wirksamere Gestaltung des gesetzlichen Pfandrechtes des Vermiethers erforderlich; allein es wird zu billigen sein, wenn der Entwurf dem Pfandrechte des Vermiethers diejenigen Sachen nicht unterwirft, deren Abpfändung aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und im öffentlichen Interesse gesetzlich verboten ist, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden will, daß das von dem Entwurfe konstruirte gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers zumeist ein papierenes bleiben wird, wie Freiherr von Tucher in seinem Gutachten sagt.

Zu § 522.

Kündigung der Miethe.

Die Anregung des schwäbischen Kreiscomités, im Abs. III dieser Vorschrift wonach die Kündigung der Miethe bei unbeweglichen Sachen nur zum Ablaufe der am ersten Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober beginnenden Kalendervierteljahre zulässig ist, anstatt der Worte „zum Ablaufe“ die Worte „für den Ablauf“ zu setzen, kann Berichterstatter nicht vertreten, weil die Ausdrucksweise des Entwurfes sprachlich vollkommen richtig ist und vernünftiger Weise nicht als gleichbedeutend mit „am Ablaufe“ — wie das gedachte Kreiscomité meint — verstanden werden kann, selbst wenn der weitere sich anreihende Satz des Entwurfes: „sie muß vor Beginn des Vierteljahres erfolgen, mit dessen Ablauf das Miethverhältniß endigen soll“, fehlen würde.

Zu § 529.

Rücktritt des Miethers wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft.

Die Bestimmung, „daß der Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten kann, wenn der Mangel einer zugesicherten Eigenschaft sich ergibt“, möchte der mittelfränkische Gutachter auf den Fall der „Erheblichkeit“ des Mangels beschränkt haben, jedoch wohl nur aus mißverständlicher Auffassung der Terminologie des Entwurfes.

Wie ein Rückblick auf die Gewährleistungsnorm § 381 ergibt, sind Mangel einer zugesicherten Eigenschaft und Mangel, welcher den Werth oder die Tauglichkeit einer Sache zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben, erheblich mindert, in den rechtlichen Folgen auf dieselbe Stufe gestellt.

Aber auch im Geschäftsleben wiegt die Eigenschaft einer Sache, welche sich der Erwerber oder Miether zusichern läßt, nicht weniger schwer, wenn sie mangelt, als das Vorhandensein eines Mangels, welcher die Tauglichkeit der Sache zu dem gewöhnlichen oder vertragsmäßig vorausgesetzten Gebrauche oder den Werth der Sache aufhebt oder erheblich mindert.

Wer ein Pferd miethet, um mit demselben einspännig fahren zu können, läßt sich vom Vermiether die Eigenschaft, daß das Pferd zum Einspännigfahren tauglich ist, zusichern und wenn ein Pferd im Uebrigen noch so brauchbar ist, aber nicht einspännig geht, so wird der Mangel gerader dieser Eigenschaft für den konkreten Miethvertrag als zum Rücktritte berechtigend allwärts gelten.

Zu § 536.

Zurückbehaltungsrecht des Pächters wegen seiner Forderungen.

Das in dieser Vorschrift dem Pächter eines Grundstückes wegen seiner auf das Inventar sich beziehenden Forderungen an dem in seiner Inhabung befindlichen mitverpachteten Inventare eingeräumte gesetzliche Pfandrecht hat den sächsischen Landeskulturrath auf Vorschlag seines Gutachters, Herrn Dr. Opitz, veranlaßt, zu beschließen, „daß bei der Pacht von Grundstücken, von der Einführung eines Zurückbehaltungsrechtes für den Pächter an den erpachteten Grundstücken Abstand zu nehmen sei.“

Begründet ist dieser Vorschlag durch die Erwägung, daß einerseits die an die Zurückhaltung sich knüpfenden Folgen außer allem Verhältnisse zu den Gegenansprüchen des Pächters stehen, indem insbesondere der Verpächter (Eigenthümer) während der Dauer der Zurückbehaltung nicht in der Lage ist, das Grundstück dem neuen Pächter zur Bewirthschaftung und zum Fruchtgenuße zu übergeben, und daß anderseits Gefahr besteht, daß dieses Zurückbehaltungsrecht von schlechtsituirten Pächtern unter Fingirung unbegründeter übertriebener Ansprüche wegen Verwendungen zur Chikane werde mißbraucht werden.

Richtig ist, daß nach den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfes § 233, 234, 938 der Pächter wegen seiner Ansprüche gegen den Verpächter das Zurückbehaltungsrecht an dem Pachtgrundstücke ausüben kann; allein ein landwirthschaftliches Bedürfniß, dem Pächter dieses allgemeine Recht eines jeden Gläubigers durch eine positive Vorschrift zu versagen, vermag Berichterstatter nicht anzuerkennen, weil der Verpächter das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung sofort abwenden kann (§ 234), die Versagung dieses allgemeinen Rechtes aber bei dem Umstande, daß der Pächter regelmäßig wirthschaftlich

schwächer als sein Verpächter steht, schon aus sozialpolitischen Rücksichten sich nicht rechtfertigen läßt.

Wer sich dafür entschlossen hat, daß der Schutz des Pächters die Beseitigung des Grundsatzes „Kauf bricht Pacht" erfordere, der wird konsequent dem Pächter das Zurückbehaltungsrecht nicht versagen dürfen.

Das Feld der befürchteten Chikanen ist überdies durch die Vorschrift des § 545 namhaft eingeengt, da hienach, wie die Motive II, 440 ausdrücklich hervorheben, der Pächter, welcher das Grundstück in einem besseren wirthschaftlichen Zustande, als dem empfangenen, namentlich mit einem besseren Feldinventare, zurückgewährt, auf Vergütung keinen Anspruch hat.

Zu § 544.

Grundstückpacht mit landwirthschaftlichem Inventar.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Normen in Ansehung des mit einem landwirthschaftlichen Grundstücke verpachteten zur Benutzung desselben dienenden Inventares werden als zweckmäßig anerkannt.

Warum von Regelung des sogenannten Eisernviehvertrages abgesehen ist, sagen die Motive II, 442 und 443.

Auch die sogenannte Viehverstellung entzieht sich nach den Motiven a. a. O. der einheitlichen Regelung durch das Gesetz, und bleibt es sohin bei der Autonomie der Parteien, wobei für Auslegung eines gegebenen Vertrages die lokalen Sitten und Gewohnheiten gebührende Berücksichtigung zu finden haben.

Zu §§ 559 bis 566.

Dienstvertrag.

Die in § 563 bestimmte zweiwöchige Kündigungsfrist für die Beendigung eines Dienstverhältnisses möchte der mittelfränkische Gutachter in eine vierwöchige und das Kreiscomité von Schwaben und Neuburg in eine dreimonatliche abgeändert wissen.

Da durch Art. 46 des Einführungsgesetz-Entwurfes das Gesinderecht einschließig des Gesindevertrages der landesgesetzlichen Regelung anheimgegeben ist, fehlt für die landwirthschaftliche Interessenvertretung jeder Anlaß, die von dem Entwurfe angenommene Kündigungsfrist zu beanstanden, ganz abgesehen von ihrem subsidiären Charakter.

Der Landesgesetzgebung ist in Ansehung der landwirthschaftlichen Dienstboten ganz freigestellt, wie lange sie die Kündigungsfrist erstrecken will.

Der mittelfränkische Gutachter hält auch eine nähere Präzisirung durch Landesgesetz darüber erforderlich, welche Umstände wichtig genug sind, um nach § 566 den Rücktritt vom Dienstvertrage zu rechtfertigen.

Nach Meinung des Berichterstatters wird in dieser Richtung dem Ermessen des Richters keine Schranke zu setzen sein.

Zu § 580.

Mäkler-gebühr.

Daß der Mäkler für seine Thätigkeit die Gebühr dann nicht verlangen kann, wenn sein Auftraggeber den Abschluß des ausreichend vorbereiteten Vertrages willkürlich verweigert oder sonst verhindert, muß im Interesse des häufig unbeholfenen bayerischen Bauern gebilligt werden.

Berichterstatter hat Fälle zu verzeichnen, daß Bauern in Geldverlegenheit an Münchener Darlehensvermittler sich wendeten, dort einen Revers unterschrieben, die ein Prozent des gesuchten Darlehens betragende Vermittelungsgebühr auch dann zu entrichten, wenn sie das vermittelte Darlehen aus irgend einem Grunde nicht beziehen, und schließlich vom Prozeßrichter zur Zahlung jener Gebühr auf Grund des Reverses verurtheilt wurden, obwohl sie von dem Darlehen nur deshalb keinen Gebrauch machten, weil sie es inzwischen von anderwärts unter weniger lästigen Bedingungen erhielten.

Zu § 626 bis 628.

Haftung des Stallwirthes.

Diese Bestimmungen gelten nur für Gastwirthe, nicht aber auch für Stallwirthe rücksichtlich der bei ihnen eingestellten Thiere, weil bezüglich dieser Klasse von Gewerbtreibenden in der Gegenwart kein Bedürfniß besonderer Rechtsnormen besteht, wie die Motive II, 584 sagen.

Es wird daher ein Gast den Schaden, welchen seine im Stalle des Wirthes — auch wenn dieser ein Gastwirth im Sinne der Gewerbeordnung ist — eingestellten Zugthiere aus Nachlässigkeit des Stallknechtes beispielsweise durch Entwendung oder körperliche Verletzung erleiden, nicht auf Grund der strengen Haftpflicht, wie sie in §§ 626 bis 628 geregelt ist, gegen den Wirth, welcher eine Stallung für die Thiere seiner Gäste hält, geltend machen können.

Nach Meinung des Berichterstatters wären die Vorschriften des Entwurfes auch auf die Stallwirthe zu erstrecken, weil der Landwirth auch in der Gegenwart noch mit seinen Zugthieren, wenn er landwirthschaftliche Erzeugnisse nach dem Veräußerungsvertrage in eine Eisenbahnstation oder einen anderen Bestimmungsort zu liefern hat, der Stallungen der Wirthe sich zu bedienen hat.

Die landwirthschaftliche Interessenvertretung möchte deshalb vorschlagen:

„Die Vorschriften der §§ 626 bis 628 haben auch für Stallwirthe zu gelten."

Zu §§ 660 bis 663.

Leibgeding.

Die Regelung des mit Ueberlassung eines landwirthschaftlichen Gutes verbundenen Leibgedings-(Austrags-)Vertrages ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. Art. 59 d. E.-G.-E.

Beim Mangel landesgesetzlicher Bestimmungen — in Altbayern bestehen Sondervorschriften für den Leibgeding (Austrag) zur Zeit nicht — können die Vorschriften des Entwurfes über die „Leibrente" auch für den bäuerlichen Naturalaustragsvertrag gelten.

Zu § 692.

Die Zulässigkeit der Kraftloserklärung in Verlust gekommener Inhaberpapiere entspricht einem in Bayern längst gefühlten Bedürfnisse, namentlich der bäuerlichen Volksklasse, welche immer mehr ihre Ersparnisse in Inhaberpapieren anzulegen pflegt, regelmäßig aber sicherer Aufbewahrungsbehältnisse entbehrt. **Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.**

Zu § 700.

Die Kreiscomités von Oberfranken und Schwaben befürworten die von dem Entwurfe abgelehnte Beibehaltung des Institutes der „Vinkulirung" der Inhaberpapiere. **Festmachung der Inhaberpapiere.**

Wenn auch zugegeben werden muß, daß in Bayern die Vinkulirung eine ganz einfache und zweckmäßige Form der Außerkurssetzung von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren bisher war, so ist nach Ansicht des Berichterstatters die von dem Entwurfe vorgeschriebene Form der Festmachung einer Schuldverschreibung auf Inhaber — nämlich die nur mit Einwilligung des Ausstellers zu vollziehende Umschreibung des Papieres auf den Namen eines bestimmten Berechtigten — immerhin keine Neuerung, welche landwirthschaftliche Interessen empfindlich berührt.

Es wird deßhalb gegen die Entwurfsvorschrift nichts zu erinnern sein.

Zu § 734.

Die Aufsichts- und Verwahrungspflicht des Thierhalters nach Maßgabe der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters wird um so mehr zu billigen sein, als die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Feld- und Forstpolizeiordnungen über Beschädigung durch Weiden von Vieh, über das Pfändungsrecht wegen eines durch Thiere angerichteten Schadens und über den Ersatz von Wildschaden gemäß Art 43, 62, 63 und 69 des E.-G.-E. von dem Entwurfe nicht berührt werden. **Aufsichtspflicht des Thierhalters.**

Zu § 736.

Nach dieser Norm sind fortan abweichend von dem in Bayern geltenden Rechte auch die vereideten Hypothekenschätzmänner in Ansehung der Haftung für übertriebene und zu hohe Werthbestimmungen zu beurtheilen; sie sind nach den in §§ 704, 705 beziehungsweise 604 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen verantwortlich. **Haftpflicht der Hypothekenschätzer.**

Der oberfränkische Referent, — ihm hat das schwäbische Kreiscomité zugestimmt — beantragt Aufrechterhaltung der Haftung der Hypothekenschätzer, wie sie seither in Bayern nach Recht und Gerichtspraxis bestand.

Berichterstatter meint, im Wesentlichen hätten die bayerischen Gerichte die Haftung der verpflichteten Schätzmänner in Hypothekensachen für die Richtigkeit ihrer Gutachten bisher schon nach den Grundsätzen des Entwurfes bemessen.

Immerhin aber entsteht der Landwirthschaft als solcher kein Nachtheil aus einer übertriebenen Schätzung des Grundstückswerthes und mag es von ihrem Standpunkte aus bei der Auffassung des Entwurfes sein Bewenden haben.

Zu § 747.

Wucherischer Empfang.

Verwerflicher Empfang im Sinne dieser Vorschrift ist auch der das Merkmal des Wuchers tragende Empfang.

Das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 „betreffend den Wucher" mit seiner privatrechtlichen Vorschrift Art. 3 gilt gemäß der Fassung des Art. 9 des E.-G.-E. auch nach Inkrafttreten des B.-G.-B. (Motive zum E.-G.-E. Seite 134.)

Das Bedürfniß für die Fortdauer des Wuchergesetzes wird anzuerkennen sein.

Zu § 769.

Naturaltheilung gemeinschaftlicher Grundstücke.

Die hier von dem Entwurfe aufgestellten Grundsätze über die Aufhebung einer Gemeinschaft gelten auch für die Naturaltheilung von in Gemeinschaft befindlichen Grundstücken.

Aus volkswirthschaftlichen Rücksichten die Theilen einzelner Grundstücke zu verbieten, hat der Entwurf abgelehnt. (Motive II. 884.)

In Altbayern besteht wenigstens bei den bäuerlichen Grundbesitzern keine Meinung für ein Parzellirungsverbot.

Sachenrecht.

Streitfragen im Jagdrechtsgebiete.

Ausgeschlossen von der Regelung durch das Sachenrecht des Entwurfes sind gemäß Art. 43 des E.-G.-E. unter anderen Rechtsmaterien auch das Jagdrecht und das Fischereirecht, in Ansehung, welcher die Vorschriften der Landesgesetze unberührt bleiben.

Es kann deshalb in diesem Berichte der Wunsch des Kreiscomités von Schwaben und Neuburg, daß die auf diesen ausgenommenen Rechtsgebieten bestehenden Streitfragen, wie z. B. die Frage über das Jagdrecht am Fischotter, möglichst bald gesetzlich entschieden werden möchten, einer Erörterung um so weniger unterzogen werden, als bei dem wenn auch an sich zutreffend angeführten Beispiele, ob der Fischotter dem Jäger oder dem Fischer zustehe, die Landwirthschaft als solche nicht interessirt ist.

Zu § 783.

Stockwerkseigenthum.

Dem Antrage des oberfränkischen Kreiscomités, im Einführungsgesetze auszusprechen, daß den Landesgesetzgebungen vorbehalten bleibt, das Sondereigenthum an räumlich ausgeschiedenen Theilen eines Gebäudes zu gestatten, ist durch Art. 73 des E.-G.-E. Rechnung getragen, wonach die in Bayern

vielfach vorkommende veräußerliche und vererbliche Stockwerksgerechtigkeit nach landesgesetzlichen Vorschriften mit der Modifikation zugelassen ist, daß jene Gerechtigkeit als Miteigenthum mit dinglicher Regelung der Benutzung und Zulassung der Ausschließung des Rechtes, die Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses durch Theilung nach den Vorschriften über Gemeinschaft zu verlangen, konstruirt wird.

Zu § 787.

In Bayern wird das Erforderniß der Hypothekgläubigereinwilligung zur Abschreibung der abveräußerten wenn auch noch so geringfügigen Theile eines verpfändeten Grundstückes von den Hypothekenämtern in der rigorosesten Weise festgehalten. **Abtrennung eines Flächentheiles.**

Der Bauer hat nicht selten von seinem Gute eine kleine Grundfläche von unbedeutendem Werthe häufig ohne Entgelt, so namentlich zur Herstellung oder Verbreiterung einer Straße, abzuveräußern; die Einvernehmung seiner Hypothekgläubiger ist ihm lästig und kostenverursachend.

Die Vorschrift des § 71 der preußischen Grundbuchordnung „daß der Grundbuchrichter einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstückes ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger oder anderer dinglich Berechtigter unbelastet abzuschreiben hat, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches für die Berechtigten von der zuständigen Behörde bezeugt wird," muß Berichterstatter vermöge seiner siebenundzwanzigjährigen Erfahrungen in dieser Richtung als den Vorzug vor der bayerischen Praxis verdienend anerkennen.

Nach Art. 76 des E.-G.-E. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstückes dieser Theil von den Belastungen des Grundstückes befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Befreiung den Berechtigten unschädlich ist.

Berichterstatter muß, entgegen dem Vorschlage des mittelfränkischen Referenten, welcher von dem Unschädlichkeitszeugnisse nichts wissen will, der landwirthschaftlichen Interessenvertretung den Wunsch unterbreiten, daß sie der bayerischen Staatsregierung nahe lege, im beregten Punkte eine dem Bedürfnisse des Grundbesitzers Rechnung tragende landesgesetzliche Vorschrift bis zum Inkrafttreten des B.-G.-B. zu bringen.

Dagegen ist Berichterstatter mit gedachtem Kreisreferenten einverstanden, daß die nach den Motiven III, 58 offene Frage, ob die Vereinigung verschieden belasteter Grundstücke auf einem Grundbuchblatte zu untersagen oder an besondere Voraussetzungen zu knüpfen sei, entschieden zu verneinen und die Erwartung auszusprechen, daß die Grundbuchordnung die Unzulässigkeit solcher Vereinigung in jeder Form zum Ausdrucke bringe, **Vereinigung verschieden belasteter Grundstücke.**

da ein sachliches Bedürfniß für jene Vereinigung nicht anerkannt werden kann, indem entweder die mehreren von demselben Eigenthümer erworbenen Grundstücke nach wie vor auf den mehreren Grundbuchblättern getrennt belassen oder doch, wo an ihrer Vereinigung auf einem Blatte besonders gelegen ist, die Verschiedenheit der Belastung ohne besondere Beschwerniß wird beseitigt werden können.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

Vorzugsrecht des Gesindelohnes bei Zwangsversteigerung.

Nach Anmerkung des Entwurfes Seite 186 wird dem erst noch zu entwerfenden besonderen Reichsgesetze „betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen" die Bestimmung vorbehalten, inwiefern aus dem Erlöse eines im Wege der Zwangsvollstreckung veräußerten Grundstückes rückständiger Gesindelohn zu berichtigen sei und in welcher Ordnung die Berichtigung zu erfolgen habe.

Da der Gesindelohn schon nach den Grundsätzen des Christenthumes der Bevorzugung würdig und regelmäßig nicht von so großer Höhe ist, daß die vorzugsweise Befriedigung desselben eine nachtheilige Wirkung auf den Realkredit des Grundbesitzes besorgen ließe, dürfte von Seite der landwirthschaftlichen Vertretungsorgane schon jetzt der Wunsch ausgesprochen werden, daß dem rückständigen Gesindelohne ein Vorzugsrecht bei Vertheilung des Zwangsversteigerungserlöses eingeräumt werden möge, um so mehr, als hiemit auch ein Beitrag zu der von der Reichsgesetzgebung angestrebten Verbesserung der wirthschaftlichen Lage des Arbeiterstandes geliefert werden wird.

Zu § 826 bis 829.

Grundbuchsystem.

Das von dem Entwurfe für die Grundstücke und der ihnen gleichgeachteten Berechtigungen in Ansehung der Uebertragung des Eigenthumes, sowie der Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen (sogenannten begrenzten) Rechtes an einem Grundstücke beziehungsweise an einer diesem gleichgeachteten Berechtigung durch Rechtsgeschäft angenommene Grundbuchsystem wird allgemein insbesondere auch in landwirthschaftlichen Volkskreisen als zweckmäßig anerkannt.

Grundbuchordnung.

Der Entwurf einer Grundbuchordnung ist noch nicht veröffentlicht; ob derselbe eine Stellungnahme der landwirthschaftlichen Interessenvertretung erfordert, ist abzuwarten.

Dinglicher Vertrag.

Ueber das im Entwurfe des B.-G.-B. § 828 aufgestellte Erforderniß des zwischen dem im Grundbuche eingetragenen Berechtigten und dem Erwerber des Eigenthumes oder eines begrenzten Rechtes zu schließenden Vertrages, des sogenannten dinglichen Vertrages im Gegenhalte zu dem in das Recht der Schuldverhältnisse gehörenden obligatorischen Immobiliarvertrage — sind die Meinungen getheilt.

Der sächsische Landeskulturrath vor Allem empfiehlt auf eingehendst motivirtes Gutachten des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Oppitz, von diesem dinglichen Vertrage, welcher lediglich die Erklärungen a) des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewillige und b) des Erwerbers, daß er die bewilligte Eintragung annehme, zum Inhalte hat, solle abgesehen und dafür eine Ordnung getroffen werden, bei welcher die Erklärungen der Vertragschließenden vor dem Grundbuchamte als nur formelle Akte aufgefaßt, auch dem inneren Zusammenhange zwischen dem Rechtstitel und der Eintragung im Grundbuche in Bezug auf die Giltigkeit und Wirkung der Eintragung entsprechend Rechnung getragen wird.

Der mittelfränkische Gutachter möchte die Bestimmungen der §§ 828, 829 durch Herübernahme der Vorschrift des Art. 14 des bayerischen Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 unter Beibehaltung der Erfordernisse der Dinglichkeit, aber auch der Ersichtlichkeit des Rechtsgrundes des Vertrages modifizirt wissen.

Berichterstatter ist der Ansicht, daß das Erforderniß des abstrakten sogenannten dinglichen Vertrages die beste Garantie für die einfachste und zugleich sicherste Grundbuchführung sei.

Zugegeben wird Herrn Dr. Oppitz, daß der Wille, Eigenthum zu übertragen, thatsächlich und rechtlich schlechterdings ohne ein vorhergehendes oder damit verbundenes Rechtsgeschäft gar nicht denkbar ist, und ohne jeden Rechtsgrund, sinnlos, wird auch der von dem Entwurfe konstruirte dingliche Vertrag niemals geschlossen werden.

Nicht beigepflichtet kann aber der Schlußfolgerung werden, daß das obligatorische Rechtsgeschäft, welches dem dinglichen Vertrage die Veranlassung gibt, und der dingliche Vertrag unzertrennlich zusammengehörige Dinge in so hohem Grade seien, daß die Gestaltung des dinglichen Vertrages zu einem äußerlich selbstständigen Rechtsakte als dem innersten Wesen der Uebertragung des Eigenthumes zuwiderlaufend erkannt werden müsse.

Ob die dem Grundbuchamte abzugebenden Erklärungen der Vertragschließenden richtiger als formelle Anträge denn als Vertrag zu bezeichnen sind, wird die Vertretung landwirthschaftlicher Interessen unbedenklich den mit der Ausarbeitung und Vollendung des B.-G.-G. Berufenen anheim geben dürfen.

Der Name thut nichts zur Sache.

Welchen Werth aber gerade der von dem Entwurfe geforderte selbstständige Inhalt des sogenannten dinglichen Vertrages für den Grundstücksverkehr der Landwirthe hat, hat Berichterstatter bereits in seinen Bemerkungen über Absatz II des 351 angedeutet.

Der Eigenthümer landwirthschaftlicher Grundstücke hat volle Ursache, den vom Entwurfe angenommenen sogenannten dinglichen Vertrag als seinem

Eigenthumsrechte und seinem finanziellen Interesse am besten dienend anzuerkennen.

Es wäre daher dem Entwurfe zuzustimmen.

Anwendung des Eintragungsprinzipes auf die Grunddienstbarkeiten.

Die Anwendung des Eintragungsprinzipes auf die Grunddienstbarkeiten wird aus den in den Motiven III 164—168 entwickelten Gründen mit dem sächsischen Landeskulturrathe, welcher in diesem Punkt, dem ablehnenden Standpunkt seines Gutachters nicht gefolgt ist, zu billigen sein.

Immerhin wird aber die seinerzeitige Ausführung des Eintragungsprinzipes in Ansehung der landwirthschaftlichen Grunddienstbarkeiten volle Berücksichtigung der Unbeholfenheit des bäuerlichen Grundstückeigenthümers gebieten, wenn die große Härte des Rechtsverlustes und in Folge davon die Unzufriedenheit des Bauern mit dem neuen Gesetzbuche vermieden werden will.

Der Bauer weiß von vorneherein nicht einmal, was unter Grunddienstbarkeit zu verstehen ist und es wird dereinst von Seite der Grundbuchrichter einer gemeinfaßlichen Belehrung des Bauern unter Aufzählung womöglich aller im Grundbuchamtsbezirke vorkommenden Grunddienstbarkeiten bedürfen, wenn nicht die von dem sächsischen Gutachter betonten nachtheiligen Folgen des Eintragungsprinzipes herbeigeführt werden sollen.

Der Entwurf des Einführungsgesetzes ist sichtlich von dem Bestreben, die mit der Durchführung des Eintragungsprinzipes verbundenen Härten möglichst wenigstens in Ansehung der nach geltendem Rechte bereits erworbenen Grunddienstbarkeiten zu vermeiden, geleitet worden, da nach Art. 109 durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden kann, daß die zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden Grunddienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange die Anlage besteht, andere zu jener Zeit bestehende Grunddienstbarkeiten aber binnen einer zehn Jahre nicht übersteigenden von dem Inkrafttreten des B.-G.-B. an zu berechnenden Frist der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen.

Zu § 835.

Nichterlöschen des begrenzten Rechtes im Falle der Vereinigung mit dem Eigenthümer.

„Vereinigen sich das Eigenthum und ein anderes Recht an einem Grundstücke in derselben Person, so wird durch die Vereinigung das andere Recht nicht aufgehoben.“ Dieser leitende Grundsatz, auf welchem die Eigenthümerhypothek aufgebaut ist, erscheint dem Berichterstatter eminent praktisch und korrekter als das Institut der „Stelle-Offenhaltung“ im bayerischen Hypothekengesetze.

Zu § 836.

Löschung lebenslänglicher Rechte.

Gegenüber dem bayerischem Hypothekengesetze, welches keine Löschung ohne Einwilligung des eingetragenen Berechtigten oder seines Rechtsnachfolgers zuläßt, muß die Entwurfsvorschrift, daß zur Löschung eines eingetragenen, auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkten Rechtes,

wenn der Berechtigte verstorben ist, die Löschungsbewilligung des Rechtsnachfolgers nicht erforderlich ist, als sehr zweckmäßig anerkannt werden.

Gerade dei bayerische Bauer ist beim Tode der Personen, für welche auf seinem Gute lebenslängliche Ansprüche (z. B. auf Wohnung [Unterschluf], Verpflegung in Krankheitsfällen, Naturalaustrag ꝛc. ꝛc.) im Grundbuche (Hypothekenbuche) eingetragen stehen, regelmäßig um die Veranlassung der Löschung jener Buchseinträge nicht besorgt; die Verlassenschaftsverhandlungen, welche in solchen Fällen wegen Mangels eines Nachlaßes häufig ganz unterbleiben, nehmen erfahrungsgemäß auf solche Eintragungen nicht immer Rücksicht; die Verlassenschaftsakten werden überdies nach wenigen Jahren dem Stampfe übergeben und die Schwierigkeit, die Legitimation des Rechtsnachfolgers für die Ertheilung der Löschungsbewilligung beizubringen, ist fertig; bei dringender Realkreditgebahrung ist die Verzögerung der Löschung solcher Rechte geradezu Verlegenheit bereitend von dem Kostenaufwande gar nicht zu reden, welchen die Beibringung der Löschbewilligung nicht selten verursacht.

Löschung der auf die Dauer des nichtverehelichten Standes eingetragenen Rechte.

Aber alle diese Unbequemlichkeiten und Nachtheile sind auch in dem Falle zutreffend, wenn wie in Bayern die sogenannten heimathlichen Rechte oder Gutsvortheile der Geschwisterte des Gutsübernehmers auf die Dauer ihres ledigen Standes beschränkt und solche Berechtigte nach ihrer Verehelichung zur Löschungsbewilligung nicht zu vermögen sind, weil entweder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder sie, weil mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes in Feindschaft lebend, boshaft sein wollen.

In solchen Fällen die Löschungsbewilligung im Wege des Aufgebotverfahrens oder des Prozeßes herbeizuführen, ist mit großem Zeitverluste und mit namhaften oft wegen Vermögenslosigkeit des Renitenten nicht zu ersetzenden Kosten verknüpft.

Hienach möchte § 836 folgenden dritten Absatz als berechtigte Ergänzung erhalten:

„Zur Löschung eines eingetragenen, auf die Zeit des unverehelichten Standes des Berechtigten beschränkten Rechtes ist, wenn der Berechtigte sich verehelicht hat, nur der urkundliche Nachweis der stattgehabten Verehelichung erforderlich."

Sollten die bezeichneten Rechte, welche mit der Verehelichung stets erlöschen und bei Auflösung der Ehe durch Scheidung sowie beim Eintreten des Wittibstandes niemals wiederaufleben, außerhalb Bayerns in den übrigen Bundesstaaten nicht gebräuchlich sein und demnach dort ein Bedürfniß der eben vorgeschlagenen Vorschrift nicht bestehen, dürfte immerhin für solche entsprechender Vorbehalt der Landesgesetzgebung im Einführungsgesetze empfehlenswerth erscheinen.

Zu § 837.

Rechtserwerb mit dem Schutze des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs.

Der Rechtsschutz, welchen der öffentliche Glaube des Grundbuches gewährt, kommt nach dem in diesem Paragraph ausgesprochenen Prinzipe nur dem durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sich vollziehenden Erwerbe eines Rechtes an einem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte an einem Grundstücke zu Statten.

Der mittelfränkische Referent will für alle im Entwurfe zugelassenen Arten des Rechtserwerbes an Grundstücken — sohin auch für die Fälle der Erwerbung des ehelichen und elterlichen Nießbrauches, der Erwerbung im Wege der Zwangsversteigerung, der Zwangsenteignung und des Erbganges sowie für die agrarrechtlichen Erwerbungen — die Eintragung in das Grundbuch vorgeschrieben wissen, weil sonst die in § 837 nicht getroffenen Erwerbsarten von dem Schutze des dem Grundbuche verliehenen öffentlichen Glaubens ausgeschlossen seien.

Diese Annahme beruht jedoch auf Mißverständniß; denn für die familienrechtlichen Erwerbsarten ist ein Bedürfniß, sie unter den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches zu stellen, nicht vorhanden, weil sich die Erwerbung der ehelichen und elterlichen Nutznießung kraft des Gesetzes nach §§ 1283 und 1502 vollzieht, ebenso die mit dem Gütergemeinschaftsvertrage eintretende Rechtsgemeinschaft an dem unbeweglichen Vermögen der Ehegatten nach §§ 1343 und 1411, während die Erwerbung im Wege der Zwangsversteigerung durch das vorbehaltene besondere Reichsgesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eigens geregelt wird, die Zwangsenteignung aber sowie agrarrechtlichen Erwerbungen (Gemeinheitstheilung, Flurbereinigung) durch Art. 42 beziehungsweise 41 des E.-G.-E. den landesgesetzlichen Vorschriften auch insoweit zugewiesen sind, als diese auf die Erwerbung des Eigenthumes, die Begründung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und die Berichtigung des Grundbuches sich beziehen; der Erbe endlich, da er das Vermögen des Erblassers in aktiver und passiver Beziehung erwirbt, auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches für seinen Erwerb sich nicht berufen kann, sondern ihm die Berufung nur aus der Person des Erblassers zusteht, sein Eigenthumserwerb an den Grundstücken des Erblassers kraft des Gesetzes nach § 2051 eintritt.

Das Prinzip des Entwurfes wird daher nicht zu beanstanden sein.

Zu § 846.

Löschung von Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung und einstweiligen Verfügung.

Die in Abs. II dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß die im Wege der Zwangsvollstreckung und der Arrestvollziehung oder der einstweiligen Verfügung erfolgten Eintragungen in das Grundbuch auf Antrag des Berechtigten, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, gelöscht werden dürfen, ohne daß es einer Mitwirkung des Vollstreckungs-

beziehungsweise Prozeßgerichtes bedarf, ist entschieden ein Vorzug vor dem desfallsigen Verfahren, welches zur Zeit in Bayern gilt, und es dürfte deshalb der Wunsch auszusprechen sein, daß Bayern von dem Vorbehalte, welcher durch Art. 78 des E.-G.-E. der Landesgesetzgebung dahin gemacht ist, daß sie die in § 846 des B.-G.-B. bezeichneten Eintragungen und Löschungen nur auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichtes zulassen kann, wenigstens in Ansehung der Löschungen einen Gebrauch nicht mache, sondern es vielmehr bei der Bestimmung des Abs. 2 des § 846 bewenden lasse

Zu § 847.

Das Prinzip der Unverjährbarkeit der im Grundbuche eingetragenen Rechte, mithin auch der dem Eintragungszwange unterworfenen Grunddienstbarkeiten wäre zu billigen. **Unverjährbarkeit eingetragener Rechte.**

Begrenzung des Eigenthumes.

Nach Vorbemerkung in den Motiven Bd. III S. 260 bestimmt der Entwurf nur solche Beschränkungen des Eigenthumes, welche durch ein allgemeines Bedürfniß verlangt werden; er übergeht deßhalb die in Bayern bestehenden nachbarechtlichen Benutzungsrechte, insbesondere das sogenannte Hammerschlags- oder Leiterrecht, Traufrecht, Lichtrecht, ebenso das beim Beackern eines ländlichen Grundstückes wichtige Umwende- oder Tretrecht. **Partikularrechtliche Beschränkungen des Eigenthumes.**

Diese partikulären Eigenthumsbeschränkungen bleiben daher auch nach Inkrafttreten des B.-G.-B. in Geltung.

Zu § 848 und 849.

Der sächsische Landeskulturrath hält wünschenswerth, daß entweder im Bürgerlichen Gesetzbuche selbst oder doch in der Grundbuchordnung festgestellt werde, ob und inwieweit die den Grundbüchern als Unterlage dienende Aufnahme der Grenzen der Grundstücke — Karten und Flurbücher — für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend ist. **Räumliche Erstreckung des Grundstückseigenthumes.**

Für Bayern darf wohl behauptet werden, daß die in den Grundsteuer-Katasterplänen ersichtlich gemachten Grundstücksgrenzen im Allgemeinen als maßgebend gelten, soweit der Maßstab, welcher seinerzeit der Landesvermessung zu Grunde gelegt wurde, eine ganz genaue Feststellung in der Wirklichkeit für das einzelne Grundstück ermöglicht.

Es möchte nicht rathsam sein, durch eine allgemeine Vorschrift die in der Flurkarte fixirten Grundstücksgrenzen mit stärkerer Autorität auszustatten, weil gegenüber der durch den der Kartirung zu Grunde liegenden viel zu kleinen Maßstab bedingten Unsicherheit der Bestimmung der rechten Grenze bei Grenzstreitigkeiten das richterliche Ermessen viel besser nicht eingeschränkt wird.

Zu § 854.

Grenzeinrichtung.

Die hier aufgestellte Rechtsvermuthung, daß die auf der Grenze zweier Grundstücke sich befindende und zum Vortheile beider Grundstücke dienende Grenzeinrichtung in Ansehung der Benutzung zu beiden Grundstücken gehöre, sofern nicht ihre äußeren Merkmale darauf hinweisen, daß sie alleiniges Eigenthum des einen Nachbarn sei, hat der mittelfränkische Referent mißverstanden, indem er anstatt der Worte: „sofern nicht ihre äußeren Merkmale darauf hinweisen 2c. 2c." die Worte gesetzt wissen will: „sofern nicht erweislich ist, daß sie (das ist die Grenzeinrichtung) alleiniges Eigenthum des einen Nachbarn sei.

Jede vom Entwurfe aufgestellte Vermuthung einer Thatsache läßt den Beweis des Gegentheiles zu, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist. (§ 198.)

Gegen die Behauptung, daß eine Grenzeinrichtung in Ansehung der Benutzung zu beiden Grundstücken gehöre, steht sonach immer der Gegenbeweis offen, daß sie alleiniges Eigenthum des einen Nachbarn sei.

Die von dem Entwurfe aufgestellte Vermuthung gilt aber von vorneherein nicht, wenn schon die äußeren Merkmale der Grenzeinrichtung darauf hinweisen, daß sie alleiniges Eigenthum des einen Nachbarn sei.

Voraussetzung der Vermuthung gemeinschaftlichen Benutzungsrechtes an der Grenzeinrichtung ist das Fehlen eines auf das alleinige Eigenthum des einen Nachbarn hinweisenden äußeren Merkmales.

Es ist nicht abzusehen, wie aus der Fassung dieser Entwurfsvorschrift Unzuträglichkeiten gerade in der Richtung der Ueberwälzung einer hälftigen Unterhaltspflicht entstehen sollten" wie Freiherr von Tucher hervorhebt.

Das Kreiscomité von Schwaben und Neuburg meint, daß der Entwurf, weil er in dieser Vorschrift äußere Merkmale einer Grenzeinrichtung maßgebend sein läßt, mit Rücksicht auf den in § 2 aufgestellten Grundsatz der Ablehnung des Gewohnheitsrechtes aussprechen sollte, daß die in diese Vorschrift einschlagenden herkömmlichen Merkmale (z. B. die Seite des Nagelkopfes für einen Zaun) unverändert in Geltung blieben.

Allein mit dem von dem Entwurfe grundsätzlich abgelehnten Gewohnheitsrechte geräth § 854 nicht in Kollision, denn die in Rede stehenden äußeren Merkmale der Grenzeinrichtungen sind nicht Gewohnheitrechtsregeln, sondern Gewohnheiten im natürlichen Sinne, Gebrauch, Sitte (Vergl. Motive Bd. I, S. 9); ihre Bedeutung wird durch § 2 nicht berührt.

Wie die Motive III, 276 ausdrücklich sagen, schließt sich der Entwurf in diesem Punkte im Wesentlichen dem geltenden Rechte an, jedoch ohne eine Spezialisirung der Merkmale, welche entbehrlich ist und immer unvollständig bleiben würde.

Zu § 856.

Die Regelung der Verschaffung der Vorfluth, sowie der Rückstaubefugnisse gehört nach den Motiven des Entwurfes III, 281 in die agrarischen Gesetze und bleibt deshalb der Landesgesetzgebung vorbehalten. Wasserabfluß.

Zu § 857 und 858.

Der Referent für Mittelfranken beantragt, daß die hier normirte Entschädigungsrente für den Gebäudeduldungspflichtigen als Reallast auf dem Grundstücke des Ueberbauenden in das Grundbuch eingetragen werden solle. Grenzüberbau.

Nachdem fragliche Rente zufolge gesetzlicher Vorschrift von jedem Eigenthümer des mit Ueberschreitung der Grundstücksgrenze hergestellten Gebäudes zu entrichten ist, zur Eintragung in das Grundbuch aber nur die auf Rechtsgeschäft beruhende Reallast prinzipiell geeignet ist und die Landwirthschaft beziehungsweise der ländliche Grundbesitz keinerlei Interesse an der Eintragung solcher auf dem Lande wohl nur höchst selten vorkommenden Entschädigungsrente haben kann, wird der gestellte Antrag nicht zu unterstützen sein.

Zu § 861 und 862.

Das oberfränkische Kreiscomité will das Recht, die Beseitigung des Hinüberragenden zu verlangen, gegen den Eigenthümer des Baumes oder Strauches gewährt wissen, weil der Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem der Baum oder Strauch steht, nicht immer auch Eigenthümer des Baumes oder Strauches ist oder doch demselben die Verfügung über den Baum beziehungsweise Strauch nicht zusteht, sohin für diese letzteren Fälle die Entwurfsvorschrift nicht anschlagen würde. Hinüberragen von Zweigen und Wurzeln.

Nach der grundsätzlichen Auffassung des Entwurfes (§ 784) ist der Baum oder Strauch ein wesentlicher Bestandtheil des Grundstückes, sohin die Vorschrift des § 861 ganz korrekt.

Ein superfiziarisches Recht, welches die Befugniß zum Haben von Pflanzungen auf fremdem Grund und Boden gibt, hat der Entwurf abgelehnt. (M. III. 470.)

Bei Straßenalleen kommt es allerdings vor, daß die Bäume von dem Eigenthümer des Straßenkörpers nicht auf diesen, sondern auf das Nachbargrundstück mit Erlaubniß seines Eigenthümers gepflanzt und der Verfügungsgewalt des Letzteren entzogen sind. Allein Fälle dieser Art bedingen keine Aenderung der Fassung des § 861, denn hier fehlt es thatsächlich an der Voraussetzung der Vorschrift, an einem Nachbargrundstücke, in welches die Zweige oder Wurzeln des Baumes oder Strauches hinüberragen, da nicht anzunehmen ist, daß irgendwo in Bayern die neben den Straßenkörpern zur Pflanzung der Alleen häufig dienenden Grundstücke der Privaten so schmale

Landstreifen sind, daß die darauf stehenden Bäume oder Sträucher in das dahinter liegende Grundstück eines Dritten mit den Zweigen oder Wurzeln hinüberragen.

Der Eigenthümer des Grundstückes aber, welcher dem Dritten die Pflanzung des Baumes oder Strauches auf seinem Grundstücke gestattete, kann über die Ausdehnung der Zweige und Wurzeln — besondere Abmachung ausgenommen — sich nicht beschwert fühlen.

Der mittelfränkische Referent will ferner das Aneignungsrecht des Grundstücksnachbarn beseitigt haben im Interesse der Obstbaumkultur und des Schutzes der Bäume überhaupt.

Wenn auch die Verstümmelung von Chausseebäumen das Schönheitsgefühl verletzt und die Hebung der Obstkultur höchst wünschenswerth ist, so bleibt aus Rücksicht der Ackerbauinteressen nichts übrig, als beim Pflanzen der Bäume und Sträucher dem Nachbargrundstücke so ferne zu bleiben, daß ein Hinüberragen der Zweige und Wurzeln ausgeschlossen ist.

Die Vorschrift des Entwurfes wird hier in keinem Punkte zu beanstanden sein.

Zu § 863.

Nothweg. Freiherr von Tucher beantragt Eintragung des Nothweges in das Grundbuch als Last der mit demselben beschwerten Grundstücke, welchem Antrage nicht beigestimmt werden dürfte, weil der hier geregelte Nothweg keine eigentliche Grunddienstbarkeit, sondern eine den betheiligten Grundstückseigenthümern gesetzlich auferlegte Duldungspflicht gegen den Bezug einer voraus zu entrichtenden Entschädigungsrente und in das Grundbuch nur die auf Rechtsgeschäft beruhende Grunddienstbarkeit einzutragen ist.

Ebensowenig kann dem Antrage des gedachten mittelfränkischen Referenten beigetreten werden, daß die Entschädigung durch Geldrente von dem Erfordernisse wirklichen Schadens, den der Nothweg dem duldungspflichtigen Grundstücke verursacht, abhängen soll; denn es wäre unbillig, wenn das Gesetz das Recht, die Duldung des Nothweges zu verlangen, lediglich auf Kosten des zur Duldung desselben verpflichteten Grundstückseigenthümers gewähren wollte.

Ist die Duldungspflicht im Einzelnfalle mit erheblichem Nachtheile nicht verbunden, wird auch die vom Richter zu bestimmende Geldrente entsprechend unerheblich sein.

Der Antrag VII des oberfränkischen Kreiscomités hat durch Art. 41 des E.-G.-E. seine Erledigung gefunden, da hienach das bayerische Flurbereinigungsgesetz fortan in Geltung bleibt.

Zu § 864.

Verbotene Anlagen. Die Ansicht des Kreiscomités von Unterfranken, daß der Entwurf mit der Fassung des § 864 nicht verhüte, „daß ein Grundbesitzer eine dichte Baumallee seinem Nachbar zum Trotze auf die nördliche Grenze seines

Grundstückes pflanzt, um dadurch dem Weinberge des Nachbars den direkten Sonnenschein zu entziehen", ist unrichtig; denn nach den Motiven III. 295 werden von der Vorschrift des § 864 auch die Pflanzenanlagen getroffen, welche ohne Hinzutritt einer weiteren menschlichen Thätigkeit auf das Nachbargrundstück unzulässig einwirken.

Zu § 868.

Die Auflassung vor dem Grundbuchamte.

Die Schließung des dinglichen Vertrages, welcher zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke im Wege eines Rechtsgeschäftes erforderlich ist, hat vor dem Grundbuchamte zu erfolgen.

Der mittelfränkische Referent wünscht den Wegfall dieser Formvorschrift, welche den Verkehr mit Grundstücken in einem gewissen Grade erschwert beziehungsweise vertheuert, wie die Entwurfsmotive selbst zugeben. (M. III. 314.)

Die von dem Entwurfe getroffene Einrichtung, daß nur vor aufgeschlagenem Grundbuche der dingliche Vertrag (die Auflassung) wirksam geschlossen werden kann, hat den Vortheil für sich, daß es keine unvollziehbaren Auflassungen gibt, weil der Grundbuchrichter die Vertragschließenden sofort zurückweisen wird, wenn der Auflassung nach Inhalt des Grundbuches Hindernisse entgegenstehen.

Die Erschwerung, welche diese Einrichtung für den Verkehr mit Grundstücken zur Folge hat, wird für den Landwirth nicht sehr empfindlich sein, mehr aber für den Güterhändler, für dessen Bequemlichkeit jedoch die Vertretung landwirthschaftlicher Interessen hier nicht einzutreten hat.

Daß die Schließung des dinglichen Vertrages vor dem Grundbuchamte der Gefahr leichtsinniger und unüberlegter Auflassungen in dem von dem Entwurfe gehofften wünschenswerthem Maß vorbeugen werde, hält Berichterstatter als zweifelhaft.

Voraussichtlich wird mit dem Inkrafttreten des B.-G.-B. die Spekulation von dem Güterhandel sich nicht abwenden, der gewandte Händler aber zur Ersparung von Kosten den in § 351 Abs. I vorgesehenen obligatorischen Vertragsabschluß unterlassen, und den weniger gewandten, wo nicht unklugen Bauern sofort zum Grundbuchrichter zur Auflassung schleppen; inwieweit dann der Bauer mit der Vorschrift des § 351 Abs. II in Ansehung seiner Ansprüche gegen den erwerbenden Händler, welcher sofort an einem Dritten auflassen kann, zu Recht kommen wird, bleibt abzuwarten.

Für den gebildeten Gutsbesitzer ist wohl unbestritten die Art und Weise der Regelung der rechtsgeschäftlichen Eigenthumsübertragung, wie sie der Entwurf aufstellt, ganz und gar annehmbar.

Der bayerische Bauer wird für seinen Art. 14 des Notariatsgesetzes ein wenig begehrenswerthes Tauschobjekt erhalten, weil er den Notar verlieren, einen gleichwerthigen Berather, wie derselbe ihn absolut nothwendig hat, kaum für jenen erhalten wird, in Folge dessen aber zu dem Rechtsanwalte, oder da

ihm dieser zu theuer sein wird, zu Winkelagenten zweifelhaften Charakters seine Zuflucht nehmen muß.

Die eigene Berufsstellung gebietet indeß dem Berichterstatter über diese Materie des Entwurfes, welche die Lebensfähigkeit des Bayerischen Notariates abschneidet, sich nicht weiter zu verbreiten.

Zu § 869.

Erbe kann ohne seine vorgängige Eintragung auflassen.

Daß der Erbe des eingetragenen Eigenthümers zur Auflassung seine eigene Eintragung nicht vorher zu veranlassen hat, muß als zweckmäßig anerkannt werden, da hiedurch jedenfalls Kosten erspart werden, welchen Vortheil der Referent Mittelfrankens bei seinem Antrage auf Streichung dieser Vorschrift nicht gehörig berücksichtigt zu haben scheint.

Zu § 870.

Unstatthaftigkeit der aufschiebend bedingten und der betagten Auflassung.

Für den Freiherr von Tucher'schen Antrag auf Gestattung der aufschiebend bedingten oder betagten Auflassung und deren Vormerkung im Grundbuche wird ein landwirthschaftliches Bedürfniß nicht nachzuweisen sein.

Zu § 907.

Bienenschwarm in fremder Wohnung.

Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so kann der verfolgende Eigenthümer zum Zwecke der Einfangung des Schwarmes die Wohnung öffnen, auch die Waben herausnehmen oder herausbrechen.

Diese Vorschrift sollte nach Vorschlag des schwäbischen Kreiscomités zur Vermeidung von Eigenmächtigkeiten und Beschädigungen dahin geändert werden, „daß der Eigenthümer der nicht besetzt gewesenen, vom Bienenschwarm eingenommenen Wohnung dem verfolgenden Eigenthümer, wenn dieser sein Eigenthum am Schwarme nachweist, die Wohnung öffnen und die Herausnahme des Schwarmes, sowie das Herausnehmen oder Herausbrechen der Waben gestatten muß", während das Kreiscomité von Unterfranken vorschlägt, „es solle zunächst dem Eigenthümer der von dem fremden Bienenschwarm bezogenen Wohnung die Wahl gelassen werden, ob er den Schwarm gegen Bezahlung seines Werthes behalten, oder ob er die Wohnung gegen Bezahlung ihres Werthes an den Eigenthümer des Schwarmes abtreten will."

Berichterstatter hält dafür, daß es einer Aenderung der Vorschrift des Entwurfes nicht bedarf.

Eigenmächtige Uebergriffe und Beschädigungen durch den verfolgenden Eigenthümer des Schwarmes sind für den Eigenthümer der Bienenwohnung kaum zu befürchten, da derselbe gemäß Abs. III § 907 verbunden mit § 867 Abs. II Schadenersatz verlangen kann.

Der unterfränkische Vorschlag schließt die einfache Abwickelung des hier in Frage befindlichen Geschäftes aus, sobald der verfolgende Eigenthümer des

Bienenschwarmes und der Eigenthümer der von ihm besetzten Bienenwohnung über den Werth des Schwarmes beziehungsweise der Wohnung sich nicht einigen.

Da die deutschen Bienenwirthe eine eigene organisirte Interessenvertretung im Reiche haben, darf erwartet werden, daß dieselbe gegen den Entwurf Stellung nehmen wird, wenn die Vorschrift nicht sachgemäß sein sollte.

Zu § 914.

Fundlohn.

Der auf Fünf vom Hundert des Werthes der verlorenen Sache, wenn er 300 Mark nicht übersteigt, von dem Mehrwerthe aber auf Eins vom Hundert festgesetzte Fundlohn erscheint für verlaufenes Vieh der Landwirthe zu hoch gegriffen.

Das Verlaufen von Vieh auf der Weide ist nicht selten; die dem Finder vom Gesetze auferlegte Thätigkeit ist mit einer nennenswerthen Mühe nicht verknüpft; die Landwirthschaft erhält für ihre Erzeugnisse keine Entlohnung nach so hohem Rentensatze.

Es dürfte daher anzuregen sein, daß der Fundlohn, wenn nicht allgemein, so doch für verlaufenes Vieh der Landwirthe auf ein Prozent des Werthes herabgesetzt werde.

Zu § 952.

Dingliches Vorkaufsrecht.

Das dingliche Vorkaufsrecht an einem Grundstücke ist eine Belastung des Letzteren.

Bayern könnte dieses Rechtsinstitut wohl entbehren, weil es nicht an Ueberfluß von Großgrundbesitz leidet, wie Ostpreußen.

Gegen die Zulassung dieses reichsrechtlichen Institutes in Bayern sich auszusprechen, dürfte es an gewichtigen Gründen fehlen.

Obwohl in den Motiven des Gesetzbuchsentwurfes Bd. III Seite 449 gesagt ist, daß der Landesgesetzgebung die Nichtrezeption des dinglichen Vorkaufsrechtes im Einführungsgesetze freizulassen ist, enthält der vorliegende Entwurf des Einführungsgesetzes hierüber keine Bestimmung.

Zu § 966.

Grunddienstbarkeiten.

Der Erlaß repressiver Vorschriften gegen die wirthschaftlich schädlichen Dienstbarkeiten (z. B. Wald- und Weideservituten) ist gemäß Art. 70 Ziff. 2 des E.-G.-E. der Landesgesetzgebung vorbehalten; diese kann auch Inhalt und Maß der verschiedenen Grunddienstbarkeiten bestimmen.

Dieser Vorbehalt läßt von einer Unterstützung des Antrages des sächsischen Landeskulturrathes absehen, wonach in Ansehung der Grunddienstbarkeiten die Aufnahme von besonderen dispositiven Bestimmungen über die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Grunddienstbarkeiten, insbesondere der Weg- und Wasserleitungsdienstbarkeiten im Gesetzbuche angezeigt wären.

Grundsätzlich überläßt der Entwurf die Spezialisirung des Servituteninhaltes der Privatautonomie, da eine passende Ergänzung und Auslegung des Vertragswillens von lokalen Verschiedenheiten naturgemäß beeinflußt wird, was hier nicht in Abrede gestellt werden soll.

Zu § 979.

Schutz nur für die im Grundbuche eingetragene Grunddienstbarkeit.

Die possessorisch zu schützende Grunddienstbarkeit muß im Grundbuche eingetragen sein.

In Ansehung der beim Inkrafttreten des B.-G.-B. bestehenden Grunddienstbarkeiten kann gemäß Art. 109 des. E.-G.-E. durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, daß sie, wenn sie mit dem Halten einer dauernden Anlage verbunden sind, überhaupt nicht und ohne solche Anlage wenigstens binnen einer zehn Jahre nicht übersteigenden Frist der Eintragung in das Grundbuch zur Erhaltung der vollen Wirksamkeit gegen Dritte nicht bedürfen.

Für die ländlichen Grundbesitzer ist die Bestimmung einer zehnjährigen den mit der Nichteintragung verknüpften Rechtsverlust aufschiebenden Frist sicher nicht zu lang, und es dürfte der Wunsch ausgesprochen werden, daß für Bayern die gedachte Verordnung mit Setzung der gesetzlich zulässigen Maximalfrist seinerseits werden erlassen werden.

Zu § 974.

Trennung der Grunddienstbarkeit vom herrschenden Grundstücke.

Nach dieser Vorschrift kann die Grunddienstbarkeit von dem herrschenden Grundstücke nicht getrennt werden.

Während nun das Kreiscomité von Oberfranken die landesgesetzliche Zulassung der Transferirung der aus Grunddienstbarkeiten sich ergebenden Berechtigungen auf andere Grundstücke befürwortet, indem es die in Bayern häufig vorkommenden Forstrechte für das wirthschaftliche Bedürfniß beispielsweise anführt, wünscht das Kreiscomité von Schwaben und Neuburg für solche Fälle die Zulassung einer zwangsweisen Ablösung der Berechtigung.

Berichterstatter meint, daß der von dem Entwurfe angenommene Grundsatz der Untrennbarkeit nicht zu beanstanden sei.

Von dem Forst- und Weiderechte zunächst abgesehen, wird das Aufgeben der subjektiv dinglichen Natur der Grunddienstbarkeits-Berechtigung im Allgemeinen als ein Bedürfniß der Landwirthschaft nicht geltend zu machen sein; ein selbständiges, für die Spekulation geeignetes, übertragbares Vermögens-Recht in der Hand des Berechtigten soll ja die Grunddienstbarkeit ihrer rechtlichen Bestimmung nach nicht sein und auch nicht werden.

Die Forst- und Weiderechte aber sind der Regelung durch das B.-G.-B. entzogen und der Landesgesetzgebung zugewiesen. (M. III 480 E.-G.-E. Art. 70 Ziffer 2.)

Zu § 1011.

Veräußerlichkeit des Nießbrauches.

Der Nießbrauch kann veräußert und belastet werden.

Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß der Nießbraucher das dem Nießbrauche unterliegende Grundstück mit einer Grunddienstbarkeit belasten kann, welche Belastung nicht einmal für die Dauer des Nießbrauches entgegen dem geltenden bayerischen Rechte (L.-R. Thl. II Kap. 7 § 4 Nr. 4) zulässig ist.

Es wird am Bedürfnisse fehlen, diese Abweichung vom geltenden Rechte zu bekämpfen.

Zu § 1050.

Wohnungsrechte in Gutsübergabsverträgen.

Die in den bäuerlichen Gutsübergabeverträgen regelmäßig bestimmt werdenden Wohnungsrechte (Herberg, Unterschluf) der gutsabtretenden Eltern sowie der Geschwisterte des Gutsübernehmers will der Entwurf nicht nach den Grundsätzen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten behandelt wissen, sondern die Gewährung von Wohnung an die bezeichneten Personen kann Gegenstand einer Verpflichtung sein und diese Verpflichtung kann als Reallast auf ein Grundstück gelegt werden. (M. III 570.)

Anhang.

Streitigkeiten über Grunddienstbarkeiten und Grundstücksgrenzen.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkskomités Kempten, Herr Rauch, Premierlieutenant a. D., hat in einer Eingabe an das Generalkomité angeregt, daß die ganze Materie von den die Landwirthschaft berührenden Grunddienstbarkeiten und Grundstücksgrenzen dem Bereiche des Civilrechtes entzogen und ihre Handhabung den staatlichen Verwaltungsorganen übertragen werden soll, und daß die Streitigkeiten in diesen Sachen außerhalb des Civilprozeßes durch Schiedsgerichte erledigt werden sollen, weil regelmäßig der Werth des Streitgegenstandes in keinem Verhältnisse zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens stehe.

Wenn letzteres auch als zutreffend bestätigt werden muß und erfahrungsgmäß hierzulande die meisten Grenz- und Servitutstreitigkeiten ein thörichtes Verkennen des wahren Interesses der Streitenden oft in sehr unerquickender Weise zur Schau tragen, so kann nicht zugegeben werden, daß der Verwaltungsbeamte für die Schlichtung solcher Händel ein geeigneteres Organ wäre als der Richter.

An der Austragung des Streites durch Schiedsrichterspruch hindert die geltende Civilprozeßordnung bekanntermassen nicht.

Daß die Regelung bezeichneter Rechtsmaterien in die Sphäre des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört, wird Berichterstatter nicht weiter zu erörtern haben.

Zu § 1051.

Reallasten.

Der Entwurf regelt nur die landesrechtlich anerkannten beziehungsweise nicht ausgeschlossenen Reallasten. (M. III 580.)

Gemäß Art. 70 Ziff. 2 d. E.-G.-E. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstückes mit Reallasten ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Dieser Vorbehalt trifft nicht die in Bayern bereits bestehenden Reallasten, sohin nicht die Bodenzinsgefälle des Staates, der Stiftungen und der Privaten, die Obereigenthumsäquivalrente derselben, die Grundzinse der Gemeinden von den vertheilten Gemeindegründen, die Reichnisse von Pfründen, die Baukanone und Baupflichtskapitalswerthe zu Gunsten von Kultusgebäuden u. s. w.

Alle diese zur Zeit bestehenden Reallasten haben ihren öffentlich rechtlichen Charakter längst abgestreift und sind nicht als öffentliche Lasten und Abgaben im Sinne des Entwurfes zu erachten, sondern nach Vorschrift als Reallasten in das Grundbuch einzutragen.

Aus den oben zu § 979 angeführten Erwägungen dürfte anzuregen sein, daß die Uebergangsvorschrift des Art. 109 des E.-G.-E. auch auf die bestehenden Reallasten erstreckt werde.

Damit dürfte auch der Antrag des mittelfränkischen Referenten die bezielte Würdigung erfahren.

Zu § 1057 bis 1059.

Theilung der Reallasten.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Reallasten, die zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstückes bestehen, und solchen, welche zu Gunsten einer bestimmten Person bestehen.

In Ansehung der Reallasten letzterer Art läßt § 1059 die Veräußerung und Belastung zu, und fehlt es sohin an jedem Anlaße für die von dem oberfränkischen Kreiscomité beantragte Aenderung der Vorschrift.

Die zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstückes bestehende Reallast kann gemäß § 1057 nur mit dem berechtigten Grundstücke veräußert und belastet, nicht aber von demselben getrennt werden.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich, wie die Motive Bd. III S. 589 bekunden, nur um die in Zukunft neu entstehenden subjektiv-dinglichen Reallasten, sohin nicht um die von dem gedachten Kreiscomité hereinbezogenen in Bayern bereits bestehenden auf besonderem Rechtstitel beruhenden Reallasten, in Ansehung welcher vielmehr gemäß Art. 76 des E.-G.-E. die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Ob und inwiefern im Wege des agrarrechtlichen Auseinandersetzungs- beziehungsweise Ablösungsverfahrens Reallasten begründet werden können, bestimmt sich wiederum nach den Landesgesetzen. Art. 41 d. E.-G.-E.

Wie es im Falle der Theilung des Grundstückes, dessen jeweiligem Eigenthümer die Reallast zusteht, mit der Reallastberechtigung zu halten ist, bestimmt in Ansehung der neuentstehenden Reallasten der § 1058 sachgemäß, während

in Ansehung der seitherigen Reallasten die Vorschriften der Landesgesetze in Geltung bleiben.

Pfandrecht an Grundstücken und Grundschuld.

§§ 1062 bis 1144.

Ueber diese Rechtsmaterien hat Berichterstatter dem Generalcomité bereits gesondertes als Manuscript gedrucktes Referat vorgelegt, worauf hier Bezug genommen werden darf.

Die zur Vorberathung des Entwurfes eines B.-G.-B. gewählte Kommission des Generalkomités hat ihre Stellungnahme durch die Beschlüsse vom 11. März 1889 dahin präzisirt:

1) Für Bayerns landwirthschaftlichen Realkredit wird die von dem Entwurfe geregelte Buchhypothek neben der Sicherungshypothek als ausreichend, ein Bedürfniß nach Briefhypothek und Grundschuld nicht für gegeben, die Zulassung dieser beiden weiteren Realkreditformen jedoch als den landwirthschaftlichen Interessen nicht gefährlich erachtet.
2) Gegen Verschlechterung des Grundstückes soll der Gläubiger nur dann Schutz beanspruchen können, wenn dieselbe auf ein Verschulden des Eigenthümers zurückzuführen ist und eine erhebliche Werthminderung der Sache zur Folge hat.
3) Das Recht des Gläubigers, im Falle der Korrealhypothek das Grundstück zu wählen, aus welchem er Befriedigung erlangen will, soll in der Weise beschränkt werden, daß bei der Versteigerung der sämmtlichen oder mehrerer Grundstücke das Vollstreckungsgericht die Befriedigung des Gläubigers nach einem billigen Maße auf die Erlöse der einzelnen versteigerten Grundstücke zu vertheilen hat.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat sich in seinen Plenarsitzungen vom 18. und 19. März 1889 mit den hier einschlagenden Hauptgrundsätzen des Entwurfes ebenfalls beschäftigt und unter vorläufiger Billigung der im Entwurfe vorgesehenen Verpfändungsformen die Wiederaufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Plenarversammlung und die Einsetzung einer Kommission beschlossen, welche sämmtliche im Entwurfe enthaltenen Einzelheiten zu prüfen und über das Ergebniß der Plenarversammlung zu berichten hat.

In den letzten Tagen ist Berichterstatter noch in den Besitz des dem k. preuß. Landesökonomie-Kollegium von dem Geheimen Regierungsrath Herrn Dr. Hermes in Berlin erstatteten Gutachtens gelangt.

Es ist dem Berichterstatter zur Zeit nicht bekannt, ob die Kommission des bayerischen Generalcomités mit den vorwürfigen Bestimmungen des Gesetzbuchs-Entwurfes sich abermals wird befassen wollen.

Berichterstatter selbst hat aus dem Vielen, was er über diesen Abschnitt des Entwurfes gehört und gelesen hat, nur die eine Ueberzeugung sich gebildet, daß die landwirthschaftliche Interessenvertretung keinen triftigen Grund habe, die Entwurfs-Normen zu mißbilligen, daß sohin der obenangeführte Kommissionsbeschluß Ziffer 1 aufrecht zu halten sein wird.

Rentenschuldprinzip.

Die von mehreren Seiten angeregte Ergänzung des Entwurfes durch Ausgestaltung des Realkreditform-Institutes der Rentenschuld im Gegensatze zur geregelten Kapitalsschuld möchte schon deshalb nicht weiter anzustreben sein, weil neben der Kapitalsbelastungsform, welche dem kreditgebendem Publikum geläufig ist und von ihm gewiß nicht gegen die unkündbare Bodenrente vertauscht werden will, das Institut dieser Rente ein todtgeborenes Kind solange sein wird, als nicht, sei es auf genossenschaftlichem oder sonstigem Wege, das Organ hergestellt ist, welches den für den landwirthschaftlichen Grundbesitz erforderlichen Kredit nachhaltig zu geben im Stande ist, ganz abgesehen davon, daß auch das Rentenprinzip seine nicht gering anzuschlagende Schattenseite für den Schuldner hat, wenn nämlich der allgemeine Zinssatz unter die fixirte Rente herabsinkt.

Aufgabe des Entwurfes kann es nicht sein, den Gefahren einer zu weit gehenden Verschuldung des Grundbesitzes zu begegnen; wer möchte auch einer dahin abzielenden Bevormundung der landwirthschaftlichen Grundbesitzer im Ernste das Wort reden?

Grundschuld.

Wer der mehrfach ausgesprochenen Meinung ist, daß das bürgerliche Gesetzbuch die Belastung der Grundstücke mit Schulden nicht fördern soll, der kann konsequent nicht die Zulassung der Grundschuld verwerfen, denn sie sucht, weil nur das Grundstück und nicht auch das anderweitige Vermögen seines Eigenthümers ihr haftet, ihr Absatzgebiet nur innerhalb enge gezogener Werthgrenzen.

Daß bei Eintragung der Grundschuld die causa debendi nicht angegeben wird, kann nicht die von mehreren Gutachtern befürchtete Wirkung haben, daß ein normal veranlagter Grundstückseigenthümer ohne wirkliches Bedürfniß das Grundstück mit Schulden belastet.

Der unwirthschaftliche Eigenthümer findet auch in der an die Schuldgrundangabe gebundenen Hypothek keine Erschwerung des leichtsinnigen Schuldenmachens, wie die seitherige Erfahrung in den Gebieten der akzessorischen Hypothek zeigt.

Mobilisirung des Grundeigenthums.

Die Grundschuld als die in rechtliche Form gekleidete Mobilisirung des Grundeigenthumes zu erklären, wie mehrseits geschah, hat nach Ansicht des Berichterstatters nur den Werth eines in der Neuzeit beliebten geflügelten Wortes.

Wer Realkredit bedarf, hat kein Verständniß für solche Schlagwörter.

Nach Meinung des Berichterstatters verdiente die Grundschuld gerade vom

Standpunkte des landwirthschaftlichen Grundbesitzers aus, als die einzige Realkreditform neben der Sicherungshypothek zugelassen zu werden, weil sie den großen Vortheil böte, daß mit Veräußerung des belasteten Grundstückes der bisherige Eigenthümer von der persönlichen Haftung für die Grundschuld sofort frei wird, daß sie sohin über die bekannten Schwierigkeiten hinweghilft, welche bei Veräußerung des mit Hypothekschulden belasteten Grundstückes in Ansehung der Befreiung des Veräußerers von der Haftung für die von dem Erwerber gegen Anrechnung am Erwerbspreise übernommenen Hypothekschulden verknüpft sind.

Würden die Vorurtheile gegen die Grundschuld nicht so allgemein selbst in juristischen Kreisen die Oberhand behaupten, hätte Berichterstatter nicht Abstand genommen, dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern den Vorschlag zu unterbreiten, daß neben der Sicherungshypothek nur die Grundschuld als der alleinige und eigentliche Typus der hypothekarischen Belastung der Grundstücke zugelassen werden solle, wodurch das Gesetz jedenfalls an praktischer Einfachheit gewonnen haben würde.

Immerhin dürfte dieser Vorschlag nicht außer Acht zu lassen sein, wenn die gewiß nicht unwünschenswerthe Vereinfachung des Entwurfes in dem Sinne, wie im Deutschen Landwirtschaftsrathe durch den Antrag Cetto-Andrae geschehen, weiterhin angestrebt werden solle; denn die dort vorgeschlagene Briefhypothek bleibt auf halbem Wege stehen, sie bietet mehr, als die Anhänger der Buchhypothek wollen, und sie bietet viel zu wenig den Anhängern der Grundschuld, welche nicht mehr auszumerzen sein, sondern über kurz oder lang die Oberhand über die Konkurrentinen Buchhypothek und Briefhypothek gewinnen wird, wie Berichterstatter zu hoffen wagt.

Auch den dem Entwurfe gemachten Vorwurf einseitiger Ausbildung des Gläubigerrechtes vermag Berichterstatter nicht als begründet anzuerkennen, da jede Einschränkung des im Wesentlichen nach dem geltenden Hypothekarrechte normirten Gläubigerrechtes nur die Gefahr in sich trägt, daß der Landwirthschaft der Kredit wenn nicht geschmälert so doch sicher vertheuert werde. **Gläubigerrechtsstellung.**

Eine übertriebene Begünstigung der Gläubigerstellung, wie sie Dr. Hermes findet, wird dem Entwurfe nicht nachzuweisen sein.

Wer wie Berichterstatter in seiner langjährigen Berufsstellung Gelegenheit hatte, das devastirende Gebahren lüderlicher Schuldner zu beobachten, wird bestätigen müssen, daß regelmäßig der Gläubiger trotz des ihm vom Gesetze eingeräumten Rechtes einem gewissenlosen Schuldner gegenüber den Kürzeren zieht, daß im Interesse des Realkredites alles mehr anzustreben ist, als eine Verstärkung der rechtlichen Stellung des Schuldners.

Gläubigerrecht gegenüber Verschlechterung des Grundstückes. In Wirklichkeit fehlt es selbst am Bedürfnisse für die durch den Kommissionsbeschluß Ziffer 2 bezielte Aenderung der Entwurfsvorschriften §§ 1072—1074 in Ansehung der die Sicherheit der Hypothek gefährdenden Verschlechterung des belasteten Grundstückes; denn in den die seltene Ausnahme bildenden Fällen,

in welchen die Verschlechterung der Grundstückes ohne Verschulden des Eigenthümers zu besorgen beziehungsweise bereits eingetreten ist, wie namentlich in Folge von Elementarereignissen, wird dem Gläubiger mit dem ihm gewährten Rechte, die gerichtliche Anordnung der zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln beziehungsweise die Beseitigung der Sicherheitsgefährdung durch Verbesserung des Grundstückes oder durch anderweite Hypothekenbestellung bei Vermeidung der sofortigen Befriedigung aus dem Grundstücke zu verlangen, nach der Sachlage gar nicht gedient sein, und wird deshalb eine Belästigung des Schuldners durch den Gläubiger nicht befürchtet werden dürfen.

Die Interessen des Eigenthümers und des Gläubigers werden sich in diesen Fällen unverschuldeter Verschlechterung des belasteten Grundstückes naturgemäß decken.

Lohnt sich die Abwendung der Gefahr, wird der Eigenthümer in seinem eigenen Interesse sie beseitigen; ist er es zu thun nicht im Stande, weil er die erforderlichen Mittel nicht besitzt, wird der Gläubiger mit Verfolgung des ihm zustehenden Rechtes nur sich selbst unersetzbare Kosten verursachen, daher vernünftigerweise sie unterlassen.

Aenderung der Rangordnung.

Die in § 841 enthaltene Regelung der Aenderung der aus dem Grundbuche sich ergebenden Rangordnung der eingetragenen begrenzten Rechte entspricht dem geltenden bayerischen Rechte und wird in Bayern keine Beanstandung erfahren, da hier die von dem Entwurfe unterdrückte Vorzugseinräumung des preußischen Hypothekenrechtes (§ 35), welche ohne Mitwirkung der Zwischenberechtigten möglich ist, nie praktisch wurde, und die Uebung der bayerischen Kreditinstitute bei Hingabe von Darlehen zur Wegfertigung der bereits eingetragenen Hypothekschulden, die Darlehenssumme dem mit Errichtung des Schuld- und Hypthekenbriefes befaßten Notar (vor Einführung des Notariates dem Hypothekenamte) zur Befriedigung der Hypothekgläubiger schon vor der Eintragung des zur Wegfertigung bestimmten Darlehens herauszugeben, jede Schwierigkeit der Abwickelung des Beleihungsgeschäftes vermeiden hilft.

Durch Statutenänderung werden auch die preußischen Landschaften ohne Beschwerniß mit dem § 841 marschiren können.

Nachträgliche Eintragung der Verzinslichkeit bezw. Zinssatzerhöhung.

Mit der Vorschrift des § 1065 wird den bayerischen Grundstückseigenthümern ein bisher vermißtes Recht eingeräumt, nemlich ohne der bislang erforderlichen Einwilligung der im Range gleichstehenden oder nachstehenden Berechtigten zu bedürfen, für eine als unverzinslich oder nieder verzinslich eingetragene Forderung einen Zinssatz bis zu fünf vom Hundert mit dem Range der Forderung selbst eintragen zu lassen.

Gerade der bäuerliche Grundbesitz ist in Bayern regelmäßig mit unverzinslichen oder doch nieder verzinslichen Gutsabstands- und Elterngutskapitalien belastet, und die Beschaffung der zur Wegfertigung derselben erforderlichen Darlehen ist dem Bauern nach geltendem Rechte dadurch erschwert, daß er ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger gleichstehenden oder nachstehenden Ranges

den vom Darleiher bedungenen Zinsen den Rang des wegzufertigenden Kapitales nicht eintragen lassen kann.

Es wird deshalb vom Standpunkte der ländlichen Grundbesitzer aus die Entwurfsvorschrift nur zu billigen sein.

Gemäß § 1066 erstreckt sich die Hypothek auch ohne besondere Bewilligung und Eintragung in das Grundbuch auf die gesetzlichen Zinsen der Hauptforderung sowie auf die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

Erstreckung der Hypothek auf Annuitäten und Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.

Dr. Hermes beantragt einen Zusatz dahin, daß das einer öffentlichen Kreditanstalt verpfändete Grundstück für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners haftet, auch soweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

Nach Meinung des Berichterstatters ist ein solcher Zusatz nicht Bedürfniß.

Wie die Hypothek des Entwurfes auf die sogenannten Annuitäten (Zinsbeischläge zur Kapitalstilgung) sich erstreckt, weil sie auf das Kapital geleistet werden, ebenso erstreckt sie sich auf die von Dr. Hermes hereinbezogenen Quittungsgroschen, Verzugszinsen und sonstigen statutenmäßigen Jahreszahlungen, weil diese Hebungen als auf die Zinsen geleistet gelten werden.

Jahreszahlungen aber, welche entweder auf das Kapital oder auf die Zinsen geleistet werden, sind von der Hypothek miterfaßt, wie die Motive III 650 ausdrücklich sagen.

In § 1068 knüpft der Entwurf das Erlöschen der hypothekarischen Haftung der Zubehörstücke des Grundstückes an die bloße Thatsache ihrer Entfernung von dem Grundstücke, welche Entfernung übrigens keine nur vorübergehende sein darf, wie dies beispielsweise der Fall ist, wenn der Eigenthümer eines Landgutes Roß und Wagen behufs Verfrachtung landwirthschaftlicher Erzeugnisse nach einem vom Gute entfernt liegenden Orte gehen läßt.

Aufhören der hypothekarischen Haftung des Zubehöres.

Dr. Hermes empfiehlt, die Rechtsfolge des Aufhörens des hypothekarischen Rechtes am Zubehörstücke an die in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung vorgenommene Entfernung desselben zu knüpfen.

Nach Meinung des Berichterstatters verdient, hingesehen auf die Bedürfnißlage des ländlichen Grundbesitzers, der Entwurf den Vorzug, weil das empfohlene Erforderniß wirthschaftlicher Entfernung nur naheliegende Mißlichkeiten für den Eigenthümer absehen läßt.

Wie die seitherige Erfahrung lehrt, haben die beweglichen Zubehörungen in der Hand eines abhausenden Grundstückseigenthümers für den Hypothekgläubiger keinen erheblichen Werth; nur um den Zugriff der Personalgläubiger ferne zu halten, und diesen gegenüber dem Schuldner den Fortbetrieb seiner Gutswirthschaft zu ermöglichen, verlangen die Kreditinstitute die Mitverpfändung des Gutsinventares.

Vertheilungsmaßstab für die Korrealhypothek bei der Zwangsversteigerung.

Die vorgeschlagene Regelung der Befriedigung des Korrealhypothekgläubigers im Falle der Zwangsversteigerung wird nicht im Bürgerlichen Gesetzbuche, sondern in dem noch zu erlassenden Spezialgesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu erfolgen haben.

Theilhypothekenbriefe im Falle des Erbganges.

Mit der von mehreren Seiten empfohlenen Nichtzulassung der Theilhypothekenbriefe (§ 1122) für den Fall der Forderungstheilung mittels Erbganges ist Berichterstatter nicht einverstanden, weil damit die Kündigung der Hypothek, wenn sie vertragsmäßig freisteht, die regelmäßige Folge für den Schuldner sein würde; wo aber gläubigerseits die Kündigung für einen längeren Zeitraum durch Vertrag ausgeschlossen ist, muß die Unzulässigkeit der Bildung von Theilhypothekenbriefen für die Gläubigererben als nicht zurechtfertigende Unbilligkeit erscheinen, abgesehen von den damit verbundenen Unzukömmlichkeiten.

Aufgebot einer Hypothek.

Die Zulässigkeit des Aufgebotes einer angeblich erloschenen Hypothek soll nach Gutachten des Dr. Hermes nicht von dem in § 1103 geforderten Ablaufe einer längeren Frist seit der letzten auf die Hypothek sich beziehenden Eintragung beziehungsweise seit der nach dem Kalender bestimmten Zahlungszeit, sondern von der Beibringung einer Bescheinigung über die Tilgung der Forderung abhängig gemacht werden, wie dies in Preußen geltendes Recht ist.

Der Entwurf hält den Standpunkt des geltenden preußischen Rechtes gegenüber der Bedeutung, welche dem Grundbuche für die Erhaltung der eingetragenen Rechte beizumessen ist, in hohem Grade bedenklich, welches Bedenken nicht zu verkennen sein wird.

Junge Hypotheken aufgebotsfähig zu machen, dürfte es am Bedürfnisse fehlen, da der Eigenthümer, wenn er die Forderung tilgt, bei einiger Vorsicht es vermeiden kann, daß die Voraussetzung des Aufgebotes — unbekannter Aufenthalt des Gläubigers — wirklich eintritt.

Stehen alte Hypotheken für das Aufgebot in Frage, wird der Eigenthümer nur höchst selten in der Lage sein, auch dem Erfordernisse der Bescheinigung über die Forderungstilgung zu genügen.

Schuldübernahme bei Veräußerung des Grundstückes.

In Ansehung der Schuldübernahme bei Veräußerung des mit Hypothek belasteten Grundstückes ist gegenüber dem Standpunkte des Entwurfes § 318 die Einfügung einer dem § 41 des preußischen Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 entsprechenden Bestimmung angeregt, welche dem Veräußerer ermöglicht, sich von der Haftung für die von dem Erwerber übernommenen Hypotheken zu befreien, wenn der Gläubiger, welcher die Genehmigung der Schuldübernahme nicht ertheilt, die Hypothek nicht binnen gesetzter Frist kündigt und einklagt.

Diese dem Deutschen Landwirthschaftsrathe von den Herren Baron von Cetto und Dr. Andrä unterbreitete Anregung begutachtet auch Dr. Hermes, jedoch mit dem Zusatze, daß, wenn der Hypothekgläubiger nach der Veräußerung des belasteten Grundstückes die ihm durch die Hypothek bestellte Sicherheit

mindert oder aufgibt, er dies bei Verfolgung des ihm gegen den Veräußerer zustehenden persönlichen Anspruches gegen sich gelten lassen muß.

Dem Berichterstatter scheinen diese Anregungen dafür zu sprechen, daß auch die Gegner der Grundschuld ein Bedürfniß nach einer Realkreditform fühlen, welche die Haftung nicht über die Dauer des Eigenthümers am belasteten Grundstücke erstreckt.

Wer aber für die akzessorische Hypothek sich entscheidet, der kann konsequent nicht verlangen, daß der Grundstückseigenthümer seiner persönlichen Haftung für die Hypothekschuld auf andere Weise sich entledigen darf als dieses nach dem Rechte der Schuldverhältnisse (§§ 314—319) dem Schuldner einer nicht hypothekarisch versicherten Verbindlichkeit ermöglicht ist.

Der Eigenthümer, welcher Anstand nimmt, nach der Veräußerung des Grundstückes seine persönliche Haftung gegen die Hypothekengläubiger fortdauern zu lassen, soll nicht zur Veräußerung schreiten, ehe er sich mit denselben verständiget hat, wie die Motive III 149 mit Recht betonen.

Die rechtsgeschäftliche Aufhebung der Hypothek erfordert gemäß § 1091 einen zwischen dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes und dem Gläubiger zu schließenden Vertrag, den Löschungsantrag des Eigenthümers und die Löschung der Hypothek im Grundbuche. Dinglicher Vertrag über Aufhebung der Hypothek.

Dieser Vertrag ist, wie jeder dingliche Vertrag des Entwurfes so einfacher Natur, daß kein Anlaß besteht, denselben mit dem mittelfränkischen Gutachter zu beanstanden und anstatt desselben die Aufhebung der Hypothek bei vorliegender Löschungsbewilligung des Gläubigers nur von dem Erfordernisse des einseitigen Löschungsantrages des Eigenthümers abhängig gemacht wissen zu wollen.

Dem Inhalte nach setzt sich dieser dingliche Vertrag nur aus den zwei Erklärungen, welche nach geltendem Rechte als einseitige Akte behandelt wurden, nemlich der Löschungsbewilligung des Gläubigers und dem Löschungsantrage des Eigenthümers zusammen.

Nach dem Systeme des Entwurfes sind diese beiderseitigen Erklärungen welche sich in ihrer Wirkung gegenseitig bedingen, keine einseitigen Geschäfte sondern Bestandtheile des dinglichen Vertrages.

Eine Unbequemlichkeit wird dadurch für den Grundstückseigenthümer nicht herbeigeführt; denn die Vertragsschließung kann allgemein gemäß §§ 77—90 erfolgen, ohne gleichzeitige Abgabe der Erklärungen, und für das Bindendwerden des dinglichen Vertrages ist, abgesehen von dem hier nicht gegebenen Erfordernisse seiner Schließung vor dem Grundbuchamte, die Einreichung der den Vertrag bildenden Erklärungen der Betheiligten bei dem Grundbuchamte nach § 828 Abs. 3 genügend.

Die Tendenz des Entwurfes bei Normirung der Eigenthümerhypothek und der Eigenthümergrundschuld ist von den Gegnern dieser Institute nicht voll gewürdigt worden. Eigenthümerhypothek und Eigenthümergrundschuld.

Herr Landrichter Dr. Andrä in Berlin, der im Geltungsgebiete dieser Unterarten der Realkreditformen seit vielen Jahren bereits lebt, hat sie in seinem dem Deutschen Landwirthschaftsrathe erstatteten Gutachten als zweckmäßig erklärt.

Dem Voraufgeführten gemäß kann Berichterstatter dem Entwurfe in seinen Bestimmungen über Pfandrecht und Grundschuld nur vollauf zustimmen und weder in den Hauptgrundsätzen noch auch in den Einzelnvorschriften eine im Interesse der Landwirthschaft gebotene Aenderung empfehlen.

Zu
Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

§§ 1145 bis 1226.

Besteht kein Anlaß zu irgend welchen Bemerkungen.

Familienrecht.

I.
Eheliches Güterrecht.

§§ 1283 bis 1434.

Gesetzliches eheliches Güterrecht.

Der Entwurf hat sich für einheitliche Regelung des ehelichen Güterrechtes entschieden, auf der Basis der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft, da ihm die übrigen bestehenden Hauptsysteme nemlich: Das Dotalrecht, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Mobiliargemeinschaft und die Errungenschaftsgemeinschaft weniger geeignet erschienen, als gesetzliches Güterrecht eingeführt zu werden.

Neben der Verwaltungsgemeinschaft als einheitlichem gesetzlichen Güterrechte, — welches die Ehegatten durch Vertrag ausschließen, oder ändern, oder durch die Wahl eines anderen in dem Gesetzbuche normirten Güterstandes ersetzen können, — hat der Entwurf die Hauptformen der anderen im Reiche zur Zeit geltenden Güterrechtssysteme als vertragsmäßiges, eheliches Güterrecht geordnet, wodurch den Ehegatten die Möglichkeit, ihr Güterrechtsverhältniß in einer dem bisherigen Rechte oder Brauche entsprechenden Weise im Wege des Vertrages zu regeln, sehr wesentlich erleichtert wird, ohne den ferneren Bestand der bisherigen übergroßen Mannigfaltigkeit der juristischen Form des ehelichen Güterrechtes zu ermöglichen.

Die sogenannte Verwaltungsgemeinschaft — das Recht der ehelichen Nutznießung und Verwaltung — beruht auf dem Gedanken, daß die Zuständigkeit des beiderseitigen Vermögens durch die Ehe nicht geändert, daß aber der Ertrag des beiderseitigen Vermögens und der beiderseitigen Arbeit zur Bestreitung der ehelichen Lasten verwendet und zu diesem Zwecke das

Vermögen der Ehefrau mit dem Vermögen des Ehemannes in der Hand des Letzteren als des Hausherrn und Hauptes der Ehe vereinigt werden soll.

Die Erträgnisse des beiderseitigen Vermögens werden alleiniges Eigenthum des Ehemannes, welcher auch allein die ehelichen Lasten zu tragen hat; ihm bleibt der Gewinn, wenn die Ausgaben geringer als die Einnahmen sind, er hat aber auch allein das Defizit mit seinem Vermögen zu decken.

Jeder Ehegatte haftet nur für die in seiner Person entstandenen Schulden

Eine unleugbare Schattenseite des Systems der Verwaltungsgemeinschaft liegt darin, daß bei Auflösung der Ehe die Aussonderung des Vermögens der Ehefrau aus dem des Ehemannes und die Feststellung etwaiger Ersatzansprüch wegen nicht mehr vorhandener oder verschlechterter Vermögensstücke einerseits und wegen Verwendungen andererseits nothwendig wird und die zum Zwecke dieser Auseinandersetzung erforderlichen Ermittelungen unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein können, obendrein aber dieses ganze Verfahren für den überlebenden Ehegatten etwas Peinliches haben und sein Gefühl verletzen kann, wenn auch diesem Uebelstand die erbrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes mildernd begegnen.

Gegenüber dem idealen Zuge, welcher in der allgemeinen Gütergemeinschaft hervortritt, hat die Verwaltungsgemeinschaft etwas kühl Verständiges und praktisch Nüchternes. (M. IV. 159.)

Berichterstatter ist der Ansicht, daß vom juristischen Standpunkte betrachtet die von dem Entwurfe auserkorene „Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes in Ansehung des Ehegutes" im Allgemeinen den Vorzug vor den übrigen Ehegüterrechtssystemen verdient.

Allein in das Rechtsbewußtsein des bayerischen Bauern wird die Verwaltungsgemeinschaft nicht nur nicht in absehbarer Zeit, wie Herr Professor von Miaskowski bemerkt, sondern wohl niemals sich einbürgern, was Berichterstatter nach seiner Kenntniß der bestehenden Verhältnisse hier auszusprechen wagt.

Die bäuerliche Bevölkerung im dießrheinischen Bayern versteht und wählt heute noch nicht das ihm von dem anno 1756 eingeführten bayerischen Landrechte gebotene gesetzliche Güterrecht der Ehegatten; dieselbe hält dafür, daß die Vereinigung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten „auf gemeinsamen Verderb und Gedeih" dem ganzen Wesen der Bauernschaft allein entspreche.

Der Bauer, von dem Notar bei Beurkundung des Ehevertrages befragt, wie er die vermögensrechtlichen Beziehungen mit der Bäuerin während der Ehe geordnet haben wolle, gibt die einfache aber verständliche Antwort: „Was mir gehört, soll auch ihr (der Ehefrau) gehören, und was ihr gehört, soll auch mir gehören" oder: „Wir wollen alles Vermögen gemeinschaftlich miteinander haben u. s. w."

Das Bauerngut, welches der eine Ehegatte bei Eingehung der Ehe besitzt,

wird sofort dem anderen Ehegatten zum Miteigenthume überlassen, wogegen der Letztere sein Kapitalvermögen dem Ersteren zur Schuldentilgung oder sonstigen Verwendung z. B. Meliorirung des Gutes behändigt.

So lange der Bauer mit seiner Ehefrau „haust" (das Gut bewirthschaftet), trifft Gewinn und Verlust, Mehrung und Minderung des Vermögens, sei es durch Erbschaft oder sonstwie, die beiden Ehegatten gemeinschaftlich.

Das Bewußtsein von der Zuständigkeit des Vermögens vor der Ehe hört beim Landvolke mit der Eheschließung auf; das zusammengebrachte beiderseitige Vermögen und jeder Zuwachs zu demselben, von welchem Ehetheile er immer kommt, wird als den beiden Ehegatten gemeinschaftlich betrachtet und behandelt.

In Altbayern ist gemäß bayerischem Landrecht die Errungenschaftsgemeinschaft der gesetzliche eheliche Güterstand, und pflegt deßhalb der Bauer von jeher durch Ehevertrag die von ihm gewollte allgemeine eheliche Gütergemeinschaft zu bestimmen.

Der altbayerische Bauer käme nun, wenn die Verwaltungsgemeinschaft des Entwurfes das gesetzliche eheliche Güterrecht werden sollte, insofern in keine üblere Lage, als er sich bisher befunden hatte; er hätte eben nach wie vor einen Ehevertrag zu schließen, um in allgemeiner Gütergemeinschaft leben zu können.

Allein, wenn nach dem Vorangedeuteten feststehen dürfte, daß die Verwaltungsgemeinschaft von den bayerischen Bauern — und seine hier in Rede stehende Gepflogenheit theilen auch die Kleingütler, die Leerhäusler und die ländlichen Gewerbetreibenden — sohin von der Mehrheit des Volkes nicht als, man darf sagen, standesgemäß befunden und deßhalb von ihr kein Gebrauch gemacht wird, so muß Berichterstatter dem Herrn Professor v. Miaskowski beistimmen und eine Aenderung des Entwurfes im ehelichen Güterrechtssysteme als wünschenswerth empfehlen.

Da die von dem Entwurfe geplante allmälige Vereinheitlichung des ehelichen Güterstandes durch die Aufstellung der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliche Regel nicht erreicht werden wird, dürfte die Regelung des ehelichen Güterrechtes auf der Grundlage des sogenannten Regionalsystems zu erfolgen haben und demgemäß die Inkraftsetzung des einen oder anderen der im B.-G.-B. geregelten ehelichen Güterrechtssysteme für die verschiedenen Gebiete des Reiches der Landesgesetzgebung zu überlassen sein.

Für das rechtsrheinische Bayern wird die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzliches Ehegüterrecht kaum auf Widerstand der Landesgesetzgebungsfaktoren stoßen.

In dieser Voraussetzung mag auch unterlassen werden, den Entwurf deßhalb zu bekämpfen, weil er eine Bestimmung wegen Uebernahme der von der Ehefrau eingebrachten Grundstücke durch den Ehemann, obwohl dieses mittelbar im Interesse der Bodenkultur läge, aus dem Grunde abgelehnt hat, weil sie unvereinbar mit dem rechtlichen Interesse der Ehefrau sei, ihre Grundstücke der Familie zu erhalten. (M. IV. 290.)

Uebernahme der eingebrachten Grundstücke durch den Ehemann.

Die altbayerischen Eheverträge bekunden, daß der Standpunkt des Entwurfes dem Bauern nicht entspricht.

Zu § 1341.

Zu dem auf Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft gerichteten Ehevertrag ist Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich, wenn einer der Vertragschließenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Dieses Erforderniß ist für Bayern neu und in Ansehung des unter elterlicher Gewalt stehenden Vertragsschließenden befremdend, weil hier zu Lande wenigstens zu Lebzeiten des Vaters eine Bevormundung seines Kindes durch das Gericht nicht als Bedürfniß, sondern als Eingriff in das souveräne Recht des Vaters empfunden wird, wie bereits oben zu § 67 hervorgehoben wurde.

Die staatliche Fürsorge für das Kind soll nur Surrogat der Gewalt des Vaters sein, daher nicht eintreten, so lange der Vater in der Lage ist, für das Kind selbst zu sorgen, den Fall der Kollision der Interessen zwischen Vater und Kind allein ausgenommen.

Daß das Erforderniß der Genehmigung des Ehevertrages durch das Vormundschaftsgericht für die Landbevölkerung mit lästigen Gängen, Zeit- und Geldaufwand verknüpft ist und die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung voraussichtlich nicht gebührenfrei erfolgt, wird es gerechtfertigt sein, wenn die landwirthschaftliche Interessenvertretung vorschlägt, daß § 1341 Abs. 2 folgende Fassung erhalte:

„Steht einer der Vertragsschließenden unter Vormundschaft, so ist zu dem auf Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft gerichteten Vertrage die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Die Genehmigung soll nur ertheilt werden, wenn der unter Vormundschaft stehende Vertragschließende gehört ist und mit dem Ehevertrage sich einverstanden erklärt hat."

Zu § 1431.

Da auch für den Vertrag über Einführung der sogenannten Mobiliengemeinschaft die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ohne Unterschied, ob der eine Vertragschließende unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt steht, vorgeschrieben ist, dürfte den vorangeführten Gründen gemäß auch die Aenderung des § 1431 Abs. 2 anzustreben sein, wie folgt:

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Einführung der Mobiliengemeinschaft.

„Steht einer der Vertragschließenden unter Vormundschaft, so finden die Vorschriften des § 1341 Abs. 2 entsprechende Anwendung."

Zu § 1480.

Unterhaltpflicht der Geschwisterte.

Daß der Entwurf neben den Verwandten der geraden Linie auch die Geschwisterte verpflichtet, einander gegenseitig den Lebensunterhalt zu gewähren, ist für Bayern eine neue Vorschrift.

Die gesetzliche Unterhaltpflicht der Geschwisterte würde die ländliche Bevölkerung ganz erheblich belasten.

Nach den Motiven Bd. IV S. 679 hat die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege und die Zunahme der öffentlichen Armenlast den Entwurf bestimmt, die gesetzliche Unterhaltpflicht der Geschwisterte in sein Rechtssystem aufzunehmen, um so mehr, als, wenn das Anerbenrecht in weiterem Umfange zur Anerkennung gelangen sollte, damit auch die Zahl der Fälle, in welchen Geschwisterte hilfsbedürftig sind, voraussichtlich sich vermehren werde.

Diese mögliche Folge des Anerbenrechtes möchte die Erstreckung der gesetzlichen Unterhaltpflicht auf die Geschwisterte schon deshalb nicht rechtfertigen, weil das Anerbenrecht die Autonomie nicht beseitigt, sondern nur in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung eintritt, dasselbe von vorneherein da kein Feld mehr hat, wo der Bauer schon zu Lebzeiten sein Gut an eines seiner Kinder abtritt und hiebei nach eigenem Ermessen die Vermögenstheilung unter den mehreren Kindern vornimmt.

Hievon abgesehen würde die Unterhaltpflicht der Geschwisterte gerade für den Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke eine recht drückende Last werden.

Voraussetzung des Anspruches auf Unterhaltsgewährung ist die Bedürftigkeit — Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit — des den Anspruch Erhebenden. § 1481. Ob die Bedürftigkeit auf eigenem Verschulden beruht, ist hiebei unerheblich. M. IV. 680.

Sind schon jetzt die Fälle nicht sehr selten, daß die Geschwisterte eines Bauerngutsbesitzers ihr Elterngut in jungen Jahren leichtsinnig vergeuden obwohl sie wissen, daß sie später der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, so würde die Aussicht auf die Unterhaltpflicht des Bruders Gutsbesitzer den Hang zum Leichtsinne sicher nur verstärken, denn dem Bruder gegenüber verschwindet erfahrungsgemäß auch noch der Rest des Schamgefühles, welcher der öffentlichen Armenpflege gegenüber einem großen Theile der Geschwisterte von Bauernhofsbesitzern immerhin noch seine gute Wirkung nicht verfehlt.

Der Bauer ist obendrein nicht in der Lage, unbegründeten Unterhaltansprüchen so wirksam zu begegnen, wie dieses den Organen der öffentlichen Armenpflege möglich ist.

Nicht genug, daß die Sozialgesetzgebung den Bauern mit neuen unge-

kannten Ausgaben belastet, soll auch das bürgerliche Gesetzbuch demselben eine neue Last bringen, welche nach Umständen seinen völligen Ruin herbeiführen kann.

Die landwirthschaftliche Interessenvertretung wird daher gegen die gesetzliche Unterhaltpflicht der Geschwisterte mit aller Entschiedenheit sich auszusprechen haben.

Zu § 1491.

Verpflichtung des Unterhaltberechtigten zu Dienstleistungen.

Nach Antrag des oberfränkischen Kreiscomités soll der Unterhaltberechtigte während der Zeit, für welche der Unterhalt gewährt wird, verpflichtet sein, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den ihm den Unterhalt Gewährenden in dessen Hauswesen und Gewerbe ohne Engelt Dienste zu leisten.

Das Kreiscomité von Schwaben und Neuburg hat sich gegen diesen Antrag erklärt, weil die vorgeschlagene Bestimmung zu grausamer Behandlung der Unterhaltberechtigten und zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben würde.

Berichterstatter meint, wenn der den Unterhaltanspruch Erhebende noch fähig ist, erhebliche Dienste dem Unterhaltpflichtigen in der Hauswirthschaft oder im Gewerbe zu leisten, dann fehlt von vorneherein die gesetzliche Voraussetzung der Unterhaltbedürftigkeit, nemlich die Erwerbsunfähigkeit, da erhebliche Dienstleistung auch entsprechenden Lohn erhält.

Werden nach obiger Anregung nur die Verwandten in der geraden Linie auf- und abwärts unterhaltpflichtig erklärt, so fehlt es an sich schon am Bedürfnisse für die beantragte Bestimmung, von welcher der oberfränkische Gutachter selbst zugibt, daß sie in ihrer praktischen Anwendung, wenn nicht ethische Motive mitwirken, wenig Erfolg habe.

Es dürfte daher jener Antrag nicht zu unterstützen sein.

Zu § 1511.

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Rechtsgeschäfte des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Die Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch bei Vertretung des minderjährigen Kindes durch den Inhaber der elterlichen Gewalt erforderlich ist, sind in § 1511 aufgeführt.

Auch diese Vorschrift ist für das Rechtsgebiet des bayerischen Landrechts wenigstens insoweit neu, als die Verwaltung des dem minderjährigen ehelichen Kinde gehörenden Vermögens dem Vater desselben zusteht.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß der bayerische Vater das Erforderniß einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für die von ihm für das Kind abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als Beeinträchtigung seiner Autorität über das Kind auffaßt.

Soll die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht leere Formalität sein, muß dem Vormundschaftsrichter eine nähere Prüfung der Verhältnisse des einzelnen Falles gestattet sein; Widerstreit der Ansichten über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Rechtsgeschäftes zwischen Vater und Richter

liegt nahe, da Ersterer die wirthschaftlichen Elemente, Letzterer die juristisch formale Seite berufsmäßig vorherrschen läßt; die Versagung der Genehmigung nimmt der Vater des Kindes nicht so leichten Sinnes hin, wie der Vormund, welcher naturgemäß in einem ganz anderen Verhältnisse zum Mündel und dessen Vermögen steht, als der Vater zu seinem Kinde und dessen Besitzthume.

Offensichtlich hemmt auch das Erforderniß der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung den Rechtsverkehr und verursacht es obendrein noch Kosten.

Wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einen Schutz des Kindes bieten soll gegen die Gefahren, welche ihm aus der selbstständigen Vermögensverwaltung des Vaters entstehen können, dann müßte jene Genehmigung nicht bloß zur Veräußerung oder Belastung eines Grundstückes, sondern auch zur Veräußerung und Verpfändung von Inhaberpapieren oder Hypotheken oder Grundschulden erforderlich sein, da letztere Vermögenskategorien in gewissen Volkskreisen den größeren, häufig alleinigen Vermögensstock bilden und sie den Werth des Grundbesitzes, wenigstens des landwirthschaftlichen, bereits überholt haben.

Es wird schwer zu ergründen sein, warum der Inhaber der elterlichen Gewalt zur Veräußerung eines wenn auch noch so geringwerthigen Grundstückes der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen soll, während derselbe zur Vräußerung von Inhaberpapieren und Hypothekenforderungen sowie Grundschulden an solche Genehmigung nicht gebunden ist.

Die landwirthschaftliche Interessenvertretung wird in der Vorschrift des § 1511 nur eine neue Sonderbelastung des ländlichen Grundbesitzes, eine Benachtheiligung der Grundstücksbesitzer und eine Bevorzugung des Mobiliarvermögensbesitzes erblicken und deshalb gegen diese Vorschrift Stellung nehmen.

Wenn jedoch das Erforderniß der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für die in § 1511 bezeichneten Rechtsgeschäfte in größeren Rechtsgebieten des Reiches nicht als lästige Neuerung empfunden werden sollte, sohin die gänzliche Beseitigung dieser Vorschrift aus dem Gesetzbuche nicht anzustreben wäre, so dürfte immerhin der Landesgesetzgebung vorbehalten werden,

> dem Inhaber der elterlichen Gewalt, sofern nicht aus einem gesetzlichen Grunde Vormundschaft oder Pflegschaft für das Kind bestellt ist, das in § 1511 bestimmte Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu allen für das Kind vorzunehmenden Rechtsgeschäften — den Fall der Interessenkollision ausgenommen — nachzulassen.

Die in § 1513 verbunden mit § 1675 bestimmte Zulässigkeit einer allgemeinen im voraus zu ertheilenden Ermächtigung des Inhabers der elterlichen Gewalt durch das Vormundschaftsgericht ist ein unzweifelhafter Beleg dafür, daß an sich jene Genehmigung nicht absolut geboten erscheint.

Zu § 1664.

Die Beleihungsgrenze für Grundstücke ist auf die ersten zwei Dritttheile bei landwirthschaftlichen Grundstücken, dagegen auf die erste Hälfte des Werthes bei anderen Grundstücken bestimmt. Die Landesgesetze können die Grundsätze für die Werthsermittelung feststellen. Beleihungsgrenze für Grundstücke.

Das oberfränkische Kreiscomité will auch für die landwirthschaftlichen Grundstücke die Beleihungsgrenze auf die erste Werthhälfte beschränkt wissen, nach den Ausführungen seines Gutachters wohl nur, um das Vermögen der Stiftungen und Gemeinden vor Verlustgefahr möglichst zu schützen.

Die Vertretung landwirthschaftlicher Interessen wird den Grundsatz des Entwurfes nur dann zu mißbilligen haben, wenn sie den mehrfach vertretenen Standpunkt einnimmt, daß der ländliche Grundbesitzer nur „wenigen, aber „billigen Kredit" brauche. (Vgl. Gutachten Baron Cetto und Dr. Opitz.)

Berichterstatter glaubt die Beleihungsgrenze des Entwurfes billigen zu sollen, wenn gleich der gegenwärtige Zustand, namentlich in Oberbayern (Beleihung der Häuser in der Stadt München!) für Umkehrung des Entwurfssatzes spricht.

Dem kleineren Grundbesitze, welcher notorisch in Bayern den verhältnißmäßig höheren Verkehrswerth hat, und den Kredit nicht leichtsinnig ausnützt, kommt die von dem Entwurfe aufgestellte Beleihungsgrenze vorzugsweise zu Statten, da insbesondere die Mündelgelder sowie Stiftungskapitalien auf den kleineren Grundbesitz gerne hingeliehen zu werden pflegen.

Erbrecht.

Zu §§ 1749 bis 1752.

Das Erbrecht des Entwurfes befaßt sich grundsätzlich nur mit dem für alle Kreise der Gesellschaft und der Bevölkerung geltende Rechte.

Vorschriften über das bäuerliche Erbrecht (Anerbenrecht), über die Erbfolge in Familienfideikommiß-, Stamm- und Lehengüter gehören nicht an diese Stelle; die erforderlichen Vorschriften werden in das Einführungsgesetz aufgenommen werden. (M. V. 1.) Bäuerliches Erbrecht.

Der Entwurf des Einführungsgesetzes wahrt denn auch in Art. 83 der Landesgesetzgebung die Normirung des Anerbenrechtes auf breitester Basis, nur soll durch Landesgesetz dem Erblasser das Recht nicht entzogen werden können, das Anerbenrecht durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder zu beschränken, sowie an Stelle der im Gesetze als Anerbe bestimmten Person einen Anderen aus dem im Gesetze bestimmten, jene Person einschließenden Kreise von Personen als Anerben zu ernennen.

Die Bestimmung der für die Ermittelung des Werthes des Anerbengutes maßgebenden Grundsätze, die Bestimmung des dem Anerben aus dem Gutswerthe gebührenden Voraus, die Regelung der den übrigen Erben wegen der

Uebernahme des Anerbengutes gegen den Anerben zustehenden Forderungen in Ansehung ihrer Fälligkeit und Verzinslichkeit, sowie ihres Erlöschens durch den Tod des Gläubigers, endlich die Bestimmung der Unveräußerlichkeit und Nichtbelastbarkeit des Antheiles eines Erben an dem Anerbengute im Falle des Eintrittes des Anerbenrechtes bis zur Auseinandersetzung, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit, steht der Landesgesetzgebung vollständig frei; nur die Uebertragung des Anspruches eines Erben auf Auseinandersetzung und auf Abfindung aus dem Anerbengute kann nicht für unzulässig erklärt werden. Art. 84.

Das Landesgesetz kann auch vorschreiben, daß bei Bestimmung des Pflichttheiles das Grundstück mit Zubehör nur zu dem von dem Anerben zu ersetzenden Werthe unter Abzug des dem Anerben gebührenden Voraus zu berücksichtigen ist. Art. 85.

Die Ablehnung der reichsgesetzlichen Regelung des Anerbenrechtes ist in den Motiven des Einführungsgesetz-Entwurfes Seite 210 bis 215 begründet.

Herr Professor von Miaskowski hält dieses Absehen von der Normirung des Anerbenrechtes im bürgerlichen Gesetzbuche für nicht gerechtfertigt; Herr Hofrath und Professor Dr. von Helferich hat in seinem in der Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern am 8. Oktober 1883 gehaltenen höchst gediegenen Vortrage über die bäuerliche Erbfolge bemerkt, daß, wenn das Anerbenrecht im Gesetzbuche Aufnahme finden sollte, die näheren Bestimmungen über die Schätzung der Güter und den Vortheil des Anerben nach den besonderen Landesverhältnissen getroffen werden müßten.

Berichterstatter ist der Meinung, daß gerade die Regelung des Uebernahmspreises für das Anerbengut und des dem Anerben gebührenden Voraus die Hauptsache des von der landwirthschaftlichen Interessenvertretung angestrebten Anerbenrechtes bilden; denn die grundsätzlichen Bestimmungen, welche Grundstücke dem Anerbenrechte zu unterwerfen sind, ob es den Charakter eines Intestaterbrechtes erhalten oder nach dem Systeme der Höferolle in Anwendung treten solle, dann welche Person Anerbe sein solle, fallen wirthschaftlich minder schwer in das Gewicht.

Die hier in Betracht kommenden Verhältnisse im ganzen Reichsgebiete sind aber so sehr von einander verschieden, daß in keinem der vorangedeuteten das Wesen des Anerbenrechtes bildenden Punkte eine einheitliche Norm zur Zufriedenheit aller Interessentenkreise aufgestellt werden kann.

Wenn aber die Hauptgrundsätze des Anerbenrechtes eine Vereinheitlichung nicht vertragen, dann wird besser seine ganze Regelung der Landesgesetzgebung überlassen.

Die Befürchtung des unterfränkischen Kreiscomités, daß der landesgesetzlichen Regelung dieser Materie so verschiedenartige Hemmnisse sich entgegenstellen werden, daß zum Nachtheile des ländlichen Grundbesitzes das Zustande-

kommen eines Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge sich namhaft verzögern werde, vermag Berichterstatter nicht zu theilen.

Wenn die bayerischen Bauern das Anerbenrecht in seinem landwirthschaftlichen Werthe erfassen und als Bedürfniß anerkennen, dann wird es nicht schwer fallen, ein desfallsiges Landesgesetz für Bayern zu Stande zu bringen; ist jenes nicht der Fall, dann darf schon jetzt dem Anerbengesetze das Schicksal des Gesetzes vom 22. Februar 1855, „die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend", in Aussicht gestellt werden.

Die Gesetzgebungsfaktoren mögen die beste Absicht mit Einführung eines neuen Rechtsinstitutes im bäuerlichen Wirthschaftsbereiche haben, — wie dies bei Erlassung des eben zitirten Gesetzes gewiß der Fall war, — sobald jenes den Bauern aus seiner alten Gewohnheit ziehen will, verfehlt es seine Wirkung; der Bauer lebt fort, wie wenn es das ihm vermeinte Gesetz gar nicht gäbe.

Herr Professor von Miaskowski meint, der bäuerliche Gutsübergabevertrag, welcher sich in der letzten Zeit mit so großen Uebelständen verknüpft gezeigt habe, müsse durch das Anerbenrecht allen Ernstes verdrängt werden.

Berichterstatter ist der Ueberzeugung, daß der bäuerliche Gutsübergabevertrag durch die Einführung des Anerbenrechtes keineswegs verdrängt werden wird; da sorgen die bekannten natürlichen Verhältnisse dafür, daß der Bauer sein Gut schon zu Lebzeiten durch Vertrag an ein Kind abtreten muß, sei es, weil er selbst Alters oder Schulden halber die Gutswirthschaft nicht mehr weiter fortführen kann oder weil das zur Gutsübernahme geeignete Kind eine passende Gelegenheit zur Verehelichung, die gerade beim Bauernvolke wegen ihrer vermögensrechtlichen Seite eine Hauptrolle spielt, nicht gut vorübergehen lassen kann oder selbst an Lebensjahren bereits so weit vorgerückt ist, daß ihm das elterliche Gut noch zu Lebzeiten seiner Besitzer übergeben werden muß, soll ihm nicht die Aussicht einer Heirath nach Neigung und entsprechender Vermögensstärke völlig abgeschnitten werden.

Wie die Verhältnisse, wenigstens in Altbayern, liegen, wird der Gutsübergabevertrag nach wie vor Einführung des Anerbenrechtes die Regel bilden, sohin das Anerbenrecht nur in den Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen, nemlich dann, wenn die Besitzer von Bauerngütern mit Tod abgehen, ohne vorher durch Rechtsgeschäft oder durch letztwillige Verfügung die Gutsnachfolge selbst geordnet zu haben.

Ob und inwieweit die gesetzliche Gestaltung des Anerbenrechtes die Bauern zu besserer Einsicht in Ansehung des Gutsübernahmspreises und des dem Gutsübernehmer zu gewährenden Vortheiles führen wird, bleibt abzuwarten. Ohne allen günstigen Einfluß wird die Einführung des Anerbenrechtes nicht bleiben; zum Mindesten erscheint ihr die erhoffte Wirkung der Erhaltung von Bauern-

gütern da gesichert, wo eine Mehrheit von Erben ein bäuerliches Besitzthum als Nachlaßgegenstand erhält.

Berichterstatter glaubt nach alledem, daß die landwirthschaftliche Interessenvertretung Bayerns keine genügende Ursache habe, den von dem Entwurfe des B.-G.-B. beziehungsweise von dem Entwurfe des Einführungsgesetzes behaupteten Standpunkt in Ansehung des bäuerlichen Erbrechtes zu mißbilligen.

Zu § 1925.

Form des Testamentes im Nothfalle.

Die Zweckmäßigkeit dieser Formvorschrift für Errichtung einer letztwilligen Verfügung im Nothfalle wird anzuerkennen sein, da erfahrungsgemäß das Landvolk regelmäßig erst bei schwerer Erkrankung zu einer letztwilligen Verfügung sich entschließt und, abgesehen von dem Kostenpunkte, der entfernt wohnende Notar oder Richter gar häufig nicht mehr rechtzeitig am Krankenlager des Testirenden eintreffen kann.

Zu § 1942.

Erbeinsetzungsvertrag der in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder.

Daß nach dieser Vorschrift eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person auch nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einen Erbeinsetzungsvertrag schließen kann, weicht von dem in Bayern geltenden Rechte ab und kann Berichterstatter nicht billigen.

Nicht selten pflegen die Brautleute, von welchen die Braut häufig noch minderjährig ist, vor der Eheschließung an Stelle eines Ehevertrages ihre Vermögensverhältnisse für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod in einem Vertrag (Erbvertrag genannt) so zu bestimmen, daß sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen und den ehelichen Abkömmlingen das gebührende Vater- beziehungsweise Muttergut, eventuell beim Mangel solcher Abkömmlinge den Verwandten des zuerst mit Tod abgehenden Ehetheiles eine sogenannte Rückfallsumme bestimmen.

Die fernere Unzulässigkeit eines solchen Vertrages, welcher sich nach dem Entwurfe als Erbeinsetzungsvertrag zweifellos qualifizirt, würde von dem bayerischen Landvolke nicht verstanden werden.

Ein an Jahren vorgeschrittener Bauerngutsbesitzer wählt sich als Lebensgefährtin ein vermögensloses, noch nicht volljähriges Mädchen, welches seine Jugend ihm nur unter der Bedingung opfern will, daß jener durch einen einseitig nicht mehr abänderungsfähigen Erbeinsetzungsvertrag ihre vermögensrechtliche Existenz derart sichert, daß späterhin nach der Eheschließung weder eine üble Laune des Mannes, noch neidische Dazwischenkunft habsüchtiger Seitenverwandter desselben ihr zur Bedingung der Ehe gesetztes Vermögensrecht mehr beeinträchtigen kann.

Das in den Motiven des Entwurfes Bd. V. S. 315 angeführte Bedenken, die Ehefrau in so früher Zeit dem Ehemanne gegenüber sich binden zu lassen, möchte um so minder beachtlich sein, als die vermögensrechtliche Bindung doch

weiter hinter der zugelassenen persönlichen Bindung der jungen Ehefrau durch das Band der Ehe steht, in den meisten Fällen aber die jugendliche Ehefrau aus dem Erbeinsetzungsvertrage den Vortheil ziehen wird.

Die Landbevölkerung theilt jedenfalls das Bedenken des Entwurfes thatsächlich nicht.

In § 1913 versagt der Entwurf den Ehegatten beziehungsweise Brautleuten die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes und begründen dies die Motive V. 257 unter anderem durch die Verweisung auf den Weg des Erbeinsetzungsvertrages, welcher aber durch § 1942 jugendlichen Ehegatten, beziehungsweise Brautpersonen wiederum verschlossen ist.

Mit der gütergemeinschaftlichen Erbfolge allein ist den Betheiligten nicht gedient; denn sie hat nach dem Entwurfe die Schließung eines die allgemeine Gütergemeinschaft bestimmenden Ehevertrages zur nothwendigen Voraussetzung, es kann aber nach den Umständen des Falles nicht angemessen sein, die jugendliche Ehefrau in das Verhältniß der allgemeinen Gütergemeinschaft treten zu lassen, so daß also in solchem Falle auch die gütergemeinschaftliche Erbfolge nicht in Anwendung treten kann.

In Bayern wird die Vorschrift des § 1942 entschieden als ungerechtfertigte Beschränkung der Vertragsfreiheit empfunden, weshalb Berichterstatter folgende Fassung empfiehlt:

> „Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann als Erblasser einen Erbeinsetzungsvertrag nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schließen."

Da übrigens dieser Satz sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfes (§ 65) ergibt und als überflüssig erachtet werden kann, möchte eventuell Streichung des § 1942 zu empfehlen sein.

Zu § 1943.

Förmlichkeiten des Erbeinsetzungsvertrages.

Die Beobachtung der Testamentsförmlichkeiten bei Errichtung des Erbeinsetzungsvertrages ist nach Ansicht des Berichterstatters zu mißbilligen.

Die in Abs. 1 des § 1943 vorgeschriebene Schließung des Erbeinsetzungsvertrages vor Gericht oder Notar bietet hinreichende Gewähr für die Feststellung des Willens der Vertragschließenden.

Ehegatten pflegen in Bayern den Erbeinsetzungsvertrag mit dem Ehevertrage in einer Urkunde vereinigen zu lassen, und es könnte denselben nicht wünschenswerth sein, ihre Abmachung in Gegenwart von zwei Zeugen zu treffen; sie lieben aus naheliegenden Gründen die Geheimhaltung ihrer Vereinbarung, welche die Zuziehung von Zeugen, wie Berichterstatter aus seiner langen Amtspraxis leider sagen muß, durchaus nicht gewährleistet; denn die Solennitätszeugen auf dem Lande pflegen nur allzugerne ihre Wahrnehmungen zum Gegenstande des Gespräches in Wirthshäusern zu machen.

Unbeachtlich dürfte die in den Motiven V. 317 ausgesprochene Befürchtung sein, daß erhebliche Formerleichterungen die Umgehung der Formvorschriften für letztwillige Verfügungen ermöglichen würden; denn der Erblasser wird nicht der erleichterten Form zulieb den Vertragsweg betreten und die Freiheit des Widerrufes, sowie der unbegrenzten Aenderung seines Willens, wie sie die einseitige letztwillige Verfügung gestattet, von sich weisen.

Die Erbeinsetzungsverträge werden in ihrer Mehrzahl von Ehegatten, selten von unverheiratheten Geschwisterten und nur höchst ausnahmsweise von anderen Personen geschlossen, in den beiden ersteren Personenkategorien stets auf der Basis der Gegenseitigkeit und in der Absicht, die durch die gesetzliche Erbfolge regelmäßig entstehende Zersplitterung des Vermögens zu verhindern und den Vertragserben auch nach dem Tode des Erblassers noch in häuslichen Ehren und würden zu erhalten, zumeist als besondere Vergeltung der im Leben gezollten Liebe und der geleisteten Dienste.

Berichterstatter empfiehlt daher Streichung des ganzen zweiten Absatzes des § 1943.

Diese Streichung würde nebenbei bemerkt für § 1944 den Absatz erfordern:

„Die Vorschriften der §§ 1915, 1916 und 1917 finden hier Anwendung."

Zu § 1957.

Aufhebung des Erbeinsetzungsvertrages.

Von dem oben zu §§ 67, 1341, 1511, 1942 erörterten Standpunkte über die Auffassung der elterlichen Gewalt betrachtet, ist das Hinzutreten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu dem Vertrage des noch unter elterlicher Gewalt stehenden anderen Vertragsschließenden über die Aufhebung des Erbeinsetzungsvertrages kein Bedürfniß, und hätte demnach Abs. 3 des § 1957 zu lauten:

„Zu dem Vertrage ist in Ansehung des anderen Vertragsschließenden, wenn dieser unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich."

Zu § 1968.

Abweichung vom Parentelsysteme.

Durch diese Vorschrift ist der Einwand, daß das von dem Entwurfe in Ansehung der Verwandtenerbfolge angenommene Parentelsystem zu einer zu großen Zersplitterung des Vermögens führe, thunlichst beseitigt, was zu billigen sein wird.

Die in § 1966 Abs. 2 enthaltene Neuerung, daß nemlich, wenn zur Zeit des Erbfalles noch beide Eltern des Erblassers leben, sie allein erben, sohin die nach bayerischem Landrecht miterbberechtigten Geschwisterte des Erblassers ausschließen, entspricht der Rechtsanschauung des Landvolkes.

Zu §§ 1971 und 1975.

Das von dem Entwurfe normirte Erbrecht des überlebenden Ehegatten kommt einem im Geltungsgebiete des bayerischen Landrechts längst gefühlten Bedürfnisse entgegen. Erbrecht des Ehegatten.

Auch der dem Ehegatten gewährte Pflichttheilsanspruch wird von der Vertretung landwirthschaftlicher Interessen gebilligt werden dürfen. Pflichttheilsanspruch des Ehegatten.

Angemessen erscheint auch die einheitliche Bestimmung der Größe des Pflichttheiles auf die Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheiles, da hienach der Erblasser, welcher sechs Kinder hat, immerhin dem Einen derselben sein Gut mit $^{7}/_{12}$ des Reinvermögens zuwenden kann.

Zu § 2002.

Das dem bayerischen Landrechte unbekannte Institut „der Enterbung aus guter Absicht" (exheredatio ex bona mente) ist in Form der Zulassung einer Beschränkung des Pflichttheiles aufgenommen und kann von demselben Gebrauch gemacht werden, wenn ein Abkömmling durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß er sich und seine Familie dem Nothstande preisgibt, wogegen nichts zu erinnern sein wird. Enterbung aus guter Absicht.

Zu § 2020.

In Ansehung des Erbverzichtsvertrages, welchen eine unter elterlicher Gewalt stehende Person schließt, soll gemäß Anregung zu § 1957 das Erforderniß der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung in Wegfall kommen. Erbverzichtsvertrag.

Zu § 2025.

Der Uebergang der Erbschaft auf den berufenen Erben erfolgt kraft des Gesetzes, vorbehaltlich des Rechtes der Ausschlagung, während nach bayerischem Landrecht die Erbschaft erst mit dem Erbschaftsantritte des Erben erworben wird. Uebergang der Erbschaft.

Auch gegen diese Neuerung möchte ein Bedenken von Seite der Landwirthschaft nicht obwalten.

Zu § 2043.

Steht der als Erbe Berufene unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so ist zur Ausschlagung der Erbschaft die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Ausschlagung der Erbschaft.

Hiegegen hat Berichterstatter ungeachtet seines in Ansehung der Bevormundung des Inhabers der elterlichen Gewalt eingenommenen Standpunktes nichts einzuwenden, weil ohne das Erforderniß der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung das minderjährige Kind gegen einen gewissenlosen Elterntheil

der sein und seines Ehegatten Interesse dem des Kindes voranstellt, nicht hinreichend geschützt ist. Wenn beispielsweise ein Minderjähriger als Erbe berufen ist und im Falle der Ausschlagung seine Stiefmutter Erbe werden würde, liegt die Gefahr nahe, daß der Vater für sein Kind die Erbschaft ausschlägt, damit sie der Ehefrau anfalle.

Hiemit schließt Berichterstatter unter der Bitte, Mängel und Lücken dieses Berichtes auf Rechnung seiner wenig freie Zeit für die Kritik eines so umfangreichen Gesetzbuchsentwurfes übrig lassenden Berufsthätigkeit milde entschuldigend setzen zu wollen.

Neumarkt a/R., am 29. September 1889.

Justizrath **Bachmair**,
k. Notar.

M. Pössenbacher'sche Buchdruckerei (Eigenthümer Carl Franz) in München.